gutschker & dongus GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

Tel. 06755 96936 0
Fax 06755 96936 60
info@gutschker-dongus.de
www.gutschker-dongus.de

Odernheim am Glan, 04.05.2020

Artenschutzrechtliche Bewertung

nach § 44 BNatSchG
als Anhang zum Landespflegerischen Begleitplan

Projekt: Windpark St. Wendel

Gemeindebezirk: Niederlinxweiler
Stadt: Sankt Wendel
Landkreis: Sankt Wendel

Auftraggeber: **OSTWIND ERNEUERBARE ENERGIEN GMBH**

Verfasser: **Dennis Hanselmann, Diplom-Biogeograph**
Katinka Peerenboom, Diplom-Biologin

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 EINLEITUNG 3

1.1 Beschreibung des Vorhabens 3

1.2 Gesetzliche Grundlagen 3

1.3 Ausschlussverfahren 5

2 ARTEN 6

2.1 Pteridophyta und Spermatophyta (Farn- und Blütenpflanzen) 6

2.2 Lepidoptera (Schmetterlinge) 7

2.3 Coleoptera (Käfer) 8

2.4 Amphibia (Lurche) 9

2.5 Reptilia (Kriechtiere) 10

2.6 Mammalia (Säugetiere) 11

2.6.1 Säugetiere nicht flugfähig 11

2.6.2 Fledermäuse 18

2.7 Avifauna 19

2.7.1 Windkraftsensible Vogelarten 20

2.7.2 Brutvögel (nicht windkraftsensible Arten) 23

2.7.3 Rastvögel 25

2.7.4 Zuggeschehen 25

3 VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMAßNAHMEN 26

3.1 Fledermäuse 26

3.2 Avifauna 27

3.3 Wildkatze *(Felis silvestris*) 29

3.4 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) 31

4 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG 32

5 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR 33

Hinweise zum Urheberschutz:
Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker & dongus GmbH. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.

1 EINLEITUNG

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Niederlinxweiler (Stadt und Landkreis St. Wendel) im Bereich des TK25-Blattes 6509, Quadrant 3. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich zwischen den St. Wendeler Gemeindebezirken Niederlinxweiler und Dörrenbach im Bereich des *Himmelwaldes*.

Zusätzlich zu den zum Verfahren erstellten naturschutzfachlichen Unterlagen wird gesondert eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Über die im Landespflegerischen Begleitplan (GUTSCHKER-DONGUS 2020) aufgeführten Vorgaben hinaus sind dazu die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzvorgaben im Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44, sowie unter den Aspekten der europäischen Gesetzgebung zu betrachten.

Weitere Informationen zum Vorhaben sind dem Landespflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Im BNatSchG ist der Artenschutz in unterschiedlichen Abschnitten verankert. Gleich in § 1 BNatSchG wird der Schutz der biologischen Vielfalt und mit ihm der Artenschutz, an die erste Stelle gestellt. Um diese Vielfalt sicherzustellen, wird in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG festgelegt, entsprechend ihrem jeweiligen Gefährdungsgrad lebensfähige Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen zu ermöglichen.

Weiterhin sind in der Eingriffsregelung (§§ 13 - 15 BNatSchG) und im Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) Verknüpfungen zum Artenschutz gegeben. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 (§§ 37 - 55) des BNatSchG.

Gemäß BNatSchG sind alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor der Beeinträchtigung durch den Menschen geschützt (§§ 38 ff. BNatSchG). Bestimmte definierte Arten unterliegen aber besonderem Schutz. Dieser bezieht sich auf das Verbot der Tötung von Individuen oder auf Störungen während bestimmter sensibler Zeiten, in denen diese Arten ohnehin verschiedenen Belastungen ausgesetzt sind und die damit für ihren Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung sind.

Die sich aus dem besonderen Schutzstatus ergebenden Verbote finden sich in § 44 BNatSchG.

Spezieller Artenschutz

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr.1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NuR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt nach aktueller Rechtsprechung auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen (measures to ensure the **c**ontinuous **e**cological **f**unctionality) Beachtung (IDUR 2011).

Der Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nach dem Urteil des BVerwG vom 09.07.2008 (Az. 9 A 14.07) aber dann nicht vor, „wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden“ . Das Bundesverwaltungsgericht führt ergänzend aus (BVerwG 9 B 25.17, vom 08.03.2018), dass das „auszufüllende Kriterium der Signifikanz […] dem Umstand Rechnung [trägt], dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft“.

In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)-ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen bzw. „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht

zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung
In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the **c**ontinuous **e**cological **f**unctionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das **Tötungs- und Verletzungsgebot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen
Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen, bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung
Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn sich die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Ausschlussverfahren

Als betrachtungsrelevante Arten werden die besonders und die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG), durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, die europäischen Vogelarten und die sog. Verantwortungsarten (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind)[1], näher untersucht. Bei den übrigen besonders oder streng geschützten Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines genehmigten Eingriffs oder Vorhabens ein in diesem Rahmen zu prüfender Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Das Ausschlussverfahren orientiert sich an der Liste der im Saarland nachgewiesenen Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (ZFB 2014). Diese Gesamtliste wurde zunächst auf

[1] Derzeit liegt noch keine Rechtsverordnung für Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

tatsächlich im Gebiet nachgewiesenen Arten sowie auf Arten, die zwar nicht nachgewiesen sind, für die aufgrund der Habitatausstattung und der klimatischen Kennwerte des Gebietes jedoch ein potenzielles Vorkommen im Gebiet möglich erscheint, eingeschränkt.

Als Nachweisquellen dienten im Rahmen der Planung erstellte Fachgutachten zu den Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse (gutschker-dongus 2020b, 2020c). Für die übrigen Arten wurden Angaben des Arten- und Biotopschutzprogramms des Saarlandes (LUA 2019) berücksichtigt sowie art- oder gruppenspezifische Verbreitungskarten bzw. Studien (Schmetterlinge: POLLICHIA et al. 2007-2020, WERNO 2020, Säugetiere, insbesondere Haselmaus und Wildkatze: ÖKO-LOG 2006, 2007, 2012) ausgewertet.

Sofern für eine Art oder Artengruppe zwar ein Vorkommen und eine prinzipielle Betroffenheit im Gebiet angenommen werden muss, aber weder konkrete (neuere) Nachweisdaten für das Gebiet vorliegen noch – aufgrund relativ zeitintensiver und zudem wenig aussagekräftiger Nachweismethoden – in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt und Arbeitssicherheit (LUA) – gesonderte Untersuchungen durchgeführt wurden, wurde eine „worst case“-Betrachtung gewählt. Dazu wurde das Untersuchungsgebiet, mindestens jedoch die direkten Eingriffsbereiche, gemessen an bekannten Eckdaten der Biologie der jeweiligen Art und anhand von aus der Ortsbegehung und aus allgemein zugänglichen Fachdaten ableitbaren Landschaftsparametern hinsichtlich ihrer potenziellen Habitateignung beurteilt. Unter Beachtung des vorhabenspezifischen Wirkspektrums wurde dann das mögliche Vorliegen von Zugriffsverboten im Untersuchungsraum geprüft. Konkret trifft dies auf die Arten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Wildkatze (*Felis silvestris*) zu.

Von einer eingehenden, artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Vertreter aus den Gruppen der *Bivalvia* (Muscheln) und *Odonata* (Libellen) grundsätzlich ausgeschlossen, da weder geeignete Gewässerhabitate im Eingriffsbereich oder dessen näherem Umfeld liegen, noch Wirkfaktoren durch Errichtung der WEA zum Tragen kommen, über die eine Beeinträchtigung solcher Habitate direkt oder indirekt zu erwarten ist.

2 ARTEN

2.1 Pteridophyta und Spermatophyta (Farn- und Blütenpflanzen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Gebiet / TK-Blatt
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	nicht bekannt, keine geeigneten Habitate

Aus der Gruppe der europäisch streng geschützten Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie ist im Saarland lediglich der Prächtige Dünnfarn (*Trichomanes speciosu*m) nachgewiesen (ZFB 2014). Er wächst in Felsspalten, an Höhlendecken oder in Nischen von Blockschutthalden mit ganzjährig hoher Luftfeuchte meist innerhalb schattiger Wälder. Für das Untersuchungsgebiet ist die Art weder nachrichtlich bekannt noch zu erwarten (BFN 2013). Es gelangen keine Beobachtungen von geeigneten Habitatstrukturen, insbesondere im Eingriffsbereich. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.2 Lepidoptera (Schmetterlinge)

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Vorkommen im Gebiet / TK-Blatt *
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	im Saarland ausgestorben (RL 0), bis 1930 bei Türkismühle, vgl. auch ULRICH (2010)
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	aktuelle Nachweise bei Werschweiler 2016: 6509-134/135, aus dem UG nicht bekannt
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	nicht bekannt, nächstgelegen ca. 13 km W bei Dirmingen
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	nicht bekannt, nächstgelegen ca. 16 km SO bei Homburg
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	im Saarland ausgestorben (RL 0), Letztnachweis 1975/77 bei Homburg, 16 km SO
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	nicht bekannt

* nach Angaben in WERNO (2020)

Coenonympha hero **(**Wald-Wiesenvögelchen)
Die Art ist im Saarland seit dem ersten Drittel des 20. Jh. nicht mehr beobachtet worden, sie darf als ausgestorben gelten. Trotz Vorkommen von prinzipiell geeigneten Habitaten – dies jedoch nicht im Eingriffsbereich – ist ein Vorkommen der Art im UG und somit eine Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Lycaena dispar **(**Großer Feuerfalter)
Die Falter benötigen Ampfer-reiche (*Rumex* div. spec.) Feucht- bis Nasswiesen, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zur Eiablage. Nachweise für das Untersuchungsgebiet fehlen. Die Art ist jedoch im Jahr 2016 ca. 2 km nordöstlich im Bereich des Ostertales bei Werschweiler nachgewiesen worden (WERNO 2020). Geeignete Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden, aber wenig verbreitet: sie finden sich nur kleinräumig am Quellzug des *Hambornes* sowie etwas großflächiger in den waldumschlossenen Brachwiesen und Weihnachtsbaumkulturen südlich des oberen *Rodenbaches*. Vorkommen der Futterpflanzen wurden dort gleichwohl nicht beobachtet. Innerhalb des Eingriffsbereiches oder in dessen direkter Umgebung sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, so dass eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung der Art durch die projektspezifischen Wirkfaktoren mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Maculinea arion **(**Quendel-Ameisenbläuling)
Die Falter besiedeln trockenwarme, besonnte, offene oder leicht verbrachte Mager- oder Halbtrockenrasen, bevorzugt in Hanglage. Die Art ist auf größere Bestände von Dost (*Origanum vulgare*) oder Thymian (*Thymus pulegioides*) zur Eiablage angewiesen. Geeignete Habitate konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes, insbesondere im Eingriffsbereich oder dessen näherem Umfeld – ebenso wie relevante Bestände der genannten Arten – nicht festgestellt werden. Historische wie aktuelle Nachweise für die Art finden sich erst in knapp 15 km Entfernung (WERNO 2020). Ein Vorkommen der Art im UG und somit eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Maculinea nausithous **(**Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling)
Die Falter besiedeln frische bis feuchte, meist etwas verbrachte Mäh- oder Streuwiesen und angrenzende Hochstaudensäume. Sie sind zur Fortpflanzung auf größere Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) sowie ein Vorkommen ihrer Wirtsameisenart angewiesen. Geeignete Bereiche lassen sich im Untersuchungsgebiet nur den waldumschlossenen Brachwiesen und Weihnachtsbaumkulturen südlich des oberen *Rodenbaches* sehen. Diese sind jedoch nicht eingriffsbetroffen. Die für die Entwicklung nötige Futterpflanze wurde nicht beobachtet. Historische wie aktuelle Nachweise für die Art finden sich erst in über 15 km

Entfernung (WERNO 2020). Ein Vorkommen der Art im UG und somit eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Maculinea teleius **(**Heller Wiesenkopf-Ameisenbläuling)
Die Art besitzt vergleichbare Lebensraumanspruche wie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und ist auf die gleiche Futterpflanze angewiesen. Die Art wurde seit 1975 nicht mehr im Saarland beobachtet. Ein Vorkommen der Art im UG und somit eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Proserpinus proserpina **(**Nachtkerzenschwärmer)
Bedingt durch die Habitatansprüche seiner Haupt-Raupenfutterpflanze (feuchteliebende Weidenröschen-Arten, insbesondere das Zottige-W., *Epilobium hirsutum*) ist der Nachtkerzenschwärmer primär in feuchten bis nassen Wiesenbrachen und Hochstaudenfluren zu finden (vgl. dazu *Rodenbach*-Feuchtbrache und Weihnachtsbaumkultur sowie *Hamborn*-Quellflur). Weiterhin kann sich die Art auch an Nachtkerzen (*Oenothera* div. spec.) entwickeln, die in ruderalisierten, trockenen Lebensräumen anzutreffen sind (im Gebiet nicht beobachtet). Da die Art bei sehr intensiver und gezielter Suche an diversen Fundorten im Saarland spontan nachgewiesen werden konnte (DAL-CIN & CASPARI 2012), ist ein Vorkommen der Art im UG nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Innerhalb des Eingriffsbereiches oder in dessen direkter Umgebung sind jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassung
Es besteht kein Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für die Artengruppe der Schmetterlinge, da für keine der zu betrachtenden Arten ein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Wirkfaktoren des Eingriffs und als Lebensraum für die Arten geeigneten Habitatstrukturen besteht.

2.3 Coleoptera (Käfer)

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Vorkommen im Gebiet / TK-Blatt
Cerambyx cerdo	Heldbock	nicht bekannt

Die Art besiedelt strukturreiche und aufgelockerte, naturnahe, altholzreiche Laubwaldgebiete, insbesondere bei hohem Angebot an geschwächten und bereits abgängigen Eichen (*Quercus petraea* und *robur*). Sie bevorzugen durch ehemalige Hutewaldwirtschaft nachhaltig geprägte Eichen- oder auch Eichen-Hainbuchenwälder, kommen aber auch in bzw. an geeigneten Einzelbäumen, teils sogar im Siedlungsbereich, vor. Zur aktuellen Verbreitung des Käfers im Saarland liegen keine Informationen vor.

Laubwaldschläge die prinzipiell als Habitat geeignet scheine, finden sich lediglich im südlichen Eingriffsbereich der WEA 3 und entlang der nach Osten anschließenden Zuwegung. Aufgrund der Art der aktuellen forstlichen Nutzung (kaum Morsch- und Totholz, Baumbestand insgesamt zu jung und zu gleichaltrig, fehlender Prozessschutz) ist die Habitateignung jedoch sehr gering und ein tatsächliches Vorkommen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Beobachtungen der Art ergaben sich bei den Begehungen nicht.

2.4 Amphibia (Lurche)

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Vorkommen im Gebiet *
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	6509-3, im UG nicht bekannt nächstgelegen ca. 4 km W am Steinberg
Bombina variegata	Gelbbauchunke	6509-3, im UG nicht bekannt nächstgelegen ca. 4 km W am Steinberg
Bufo calamita	Kreuzkröte	6508-2,4, im UG nicht bekannt nächstgelegen ca. 4 km W am Steinberg
Bufo viridis	Wechselkröte	6509-1,2, im UG nicht bekannt nächstgelegen ca. 6,5 km NÖ, Oster bei Hoof
Hyla arborea	Laubfrosch	im UG nicht bekannt nächstgelegen ca. 15 km SÖ, bei Beeden
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	im Saarland seit ca. 1980 verschollen (RL 0)
Rana arvalis	Moorfrosch	im Saarland ausgestorben (RL 0)
Rana dalmatina	Springfrosch	6509-2, im UG nicht bekannt nächstgelegen ca. 6,5 km NÖ, Oster bei Hoof
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	nicht bekannt, Datenlage unzureichend (RL D)
Triturus cristatus	Kamm-Molch	6508-4, im UG nicht bekannt, nächstgelegen ca. 4 km W am Steinberg

* nach Angaben in LUA (2019), DGHT E.V. (2018) sowie GERSTNER & MAAS (1997)

Alytes obstetricans (Geburtshelferkröte),*Bufo calamita* (Kreuzkröte) und *Bufo viridis* (Wechselkröte)
Alle genannten Arten benötigt als Landlebensraum vegetationsarme und sonnenexponierte Bereiche mit grabfähigem Lockerboden oder – im Fall der Geburtshelferkröte auch Klüfte und Spalten in Gestein (so vor allem in Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche) in direkter Nachbarschaft zu Laich- bzw. Larvengewässern. Geeignete Strukturen lassen sich im Untersuchungsgebiet nur entlang des *Rodenbaches* sehen, und sind selbst hier nur wenig geeignet ausgeprägt (es sind keine ausgeprägten Stillwasserbereiche vorhanden). Innerhalb der Eingriffsflächen oder deren näherer Umgebung fehlen geeignete Strukturen vollständig. Eine Beeinträchtigung der vorgenannten Arten ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Bombina variegata (Gelbbauchunke)
Die Art besiedelt in der heutigen Kulturlandschaft ebenfalls bevorzugt Abbau-Flächen, kann jedoch auch diverse Formen von Kleinstgewässern (z.B. tiefe Fahrspuren unbefestigter Wege, dies auch innerhalb des Waldes, oder größere Viehtrittstellen in Vernässungsbereichen des Grünlandes) besiedeln, sofern diese weitgehend vegetationsfrei sind bzw. bleiben. Geeignete Strukturen wurden im Untersuchungsgebiet und insbesondere im Eingriffsbereich nicht beobachtet. Im Eingriffsbereich sind alle relevanten Wege durch intakte Schotterung befestigt, tiefere Pfützen oder Gräben fehlen. Eine Beeinträchtigung der Art durch die Wirkfaktoren der Planung lässt sich somit mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Hyla arborea (Laubfrosch)
Weder im Untersuchungsgebiet noch in dessen weiterem Umfeld finden sich geeignete Lebensräume. Der Laubfrosch benötigt stark besonnte, struktur- und bewuchsreiche Gewässer mit ausreichend großen Flachwasserzonen, wie sie früher insbesondere in den Flussauen zu finden waren. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet, insbesondere aber in den Eingriffsflächen lässt sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Pelobates fuscus (Knoblauchkröte), *Rana arvalis* (Moorfrosch)
Beide Arten gelten im Saarland als verschollen bzw. ausgestorben. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Für die Arten geeignete Laichgewässerhabitate finden sich weder in den Eingriffsflächen noch in dessen weiterer Umgebung.

Rana dalmatina (Springfrosch)
Die Art besiedelt vornehmlich gewässerreiche Waldlebensräumen, Waldnahen Wiesen aber auch Offenland, sofern flach auslaufende, stehende und gut besonnte und günstigenfalls episodisch trockenfallende Laichgewässer vorhanden sind. Im Untersuchungsgebiet wie auch in dessen weiterem Umfeld finden sich keine geeigneten Laichgewässer. Ein Vorkommen der Art lässt sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Rana lessonae (Kleiner Wasserfrosch)
Zur Art liegen für das Saarland keine Angaben gesicherter Nachweise vor. Geeignete Stillgewässerlebensräume sind im Eingriffsbereich wie auch in dessen weiterem Umfeld nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art lässt sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Triturus cristatus (Kammmolch)
Benötigt krautreiche, auch unter Wasser üppig bewachsene, besonnte und fischfreie Gewässer als Lebensraum. Geeignete Habitate sind im Untersuchungsgebiet wie auch im weiteren Umfeld nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art lässt sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Zusammenfassung
Es besteht kein Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für die Artengruppe der Amphibien, da für keine der zu betrachtenden Arten ein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Wirkfaktoren des Eingriffs und als Lebensraum für die Arten geeigneten Habitatstrukturen besteht.

2.5 Reptilia (Kriechtiere)

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Vorkommen im Gebiet *
Coronella austriaca	Schlingnatter	nicht bekannt nächstgelegen ca. 8 km N im Hellenwald
Lacerta agilis	Zauneidechse	6508-4, im UG nicht bekannt, nächstgelegen ca. 4 km W am Steinberg
Podarcis muralis	Mauereidechse	6508-4, im UG nicht bekannt, nächstgelegen ca. 4 km W am Steinberg

* nach Angaben in LUA (2019), DGHT E.V. (2018) sowie GERSTNER & MAAS (1997)

Coronella austriaca (Schlingnatter)
Die Schlingnatter besiedelt offene bis halboffene, reich strukturierte Lebensräume, sofern wärmespeicherndes Substrat, meist in Form von Gestein oder Totholz verfügbar ist (etwa Halbtrockenrasen, Steinbrüche, Weinbergbrachen oder sonstige felsig-skelettreiche Hanglagen). Geeignete Strukturen sind im Untersuchungsgebiet, insbesondere aber im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Lacerta agilis (Zauneidechse)
Die Zauneidechse besiedelt verschiedenste, offene bis halboffene, reich strukturierte Lebensräume, sofern schnell erwärmbare Sonnplätze und (grabfähiges oder klüftiges) Substrat für Eiablage und als Überwinterungsversteck zur Verfügung stehen. Geeignete Strukturen sind im Untersuchungsgebiet, insbesondere aber im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben Art lässt sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Podarcis muralis (Mauereidechse)
Die Mauereidechse besiedelt ausgeprägt wärmebegünstige, natürliche wie auch menschengemachte, Stein- und Felslebensräume. Geeignete Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet, insbesondere aber im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der Art im Gebiet lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Zusammenfassung
Es besteht kein Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für die Artengruppe der Reptilien, da für keine der zu betrachtenden Arten ein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Wirkfaktoren des Eingriffs und als Lebensraum für die Arten geeigneten Habitatstrukturen besteht.

2.6 Mammalia (Säugetiere)

2.6.1 Säugetiere nicht flugfähig

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Vorkommen im Gebiet
Castor fiber	Biber	nicht bekannt, nur an Blies und Oster (NABU 2015)
Felis silvestris	Wildkatze	„Besiedelter Raum“ und konkrete Nachweise (ÖKO-LOG 2007), auch aktuell mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gebiet vorkommend
Lynx lynx	Luchs	gilt im Saarland als ausgestorben (RL 0), bislang keine Wiedereinwanderung
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	nicht bekannt, aber aufgrund der Habitatanspruch zu erwarten

Castor fiber (Biber)
Der Biber ist im Saarland nach zahlreichen Wiederansiedlungen seit ca. 1994 heute wieder recht weit verbreitet. Kleinstfließgewässer gehören jedoch nicht zum dauerhaft besiedelten Lebensraum der Art, so dass ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet (und hier am *Rodenbach*) nicht zu erwarten ist. Gewässerstrukturen finden sich zudem weder im Eingriffsbereich noch in dessen näherem Umfeld. Eine Beeinträchtigung der Art lässt sich somit mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Felis silvestris (Wildkatze)
Die Wildkatze ist besonders im Nordsaarland im Bereich des Hunsrücks mit Schwerpunkt im *Hoch- und Idarwald* verbreitet. Weitere Kernräume innerhalb des gesamten, besiedelten Raumes finden sich im *Warndt* sowie im Grenzbereich zu Rheinland-Pfalz im *Zweibrücker Westrich*. Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht in einem dieser Kernräume, jedoch in einem dazu vorgelagerten, gleichwohl als „dauerhaft besiedelt“ eingestuftem Raum (ÖKO-LOG 2007). Aus dem Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung sind mehrere Beobachtungen und auch die Reproduktion der Art bekannt (ÖKO-LOG 2007). Nach Wildkatzenwegeplan (BUND 2020: wildkatzenwegeplan.de) wird der Bereich um den *Himmelwald*rücken im Rahmen der „Vision Waldverbund“ als Teil einer zur flächendeckenden Vernetzung von Waldlebensräumen geeigneten Nebenachse eingestuft.

Angesichts der vielerorts in den letzten Jahren zu beobachtenden (Wieder-)Ausbreitung der Wildkatze (z. B. SCHIEFENHÖVEL & KLAR 2009 für den Westerwald, DIETZ et al. 2016 für das Rothaargebirge oder TRIPKE et al. 2019 für Baden-Württemberg), ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet auch aktuell von Wildkatzen als Lebensraum genutzt wird. Die Wildkatze ist aufgrund ihrer versteckten Lebensweise sehr schwer zu erfassen und i.d.R. nur zufallsbedingt zu beobachten. Sichere Nachweise sind nur anhand von Totfunden möglich oder erfordern zeit- und kostenintensive Nachweismethoden (die sog. Lockstockmethode unter Durchführung genetischer

Laboranalysen: HUPE & SIMON 2007). Anhand der recht klaren Datenlage wie auch zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wurde im vorliegenden Fall in Abstimmung mit dem Saarländischen Landesamt für Umwelt und Arbeitssicherheit (Scopingtermin vom 04.02.2019, Herr Braunberger) eine Habitatpotenzialanalyse im 1 km-Radius um die geplanten WEA-Standorte durchgeführt, anhand derer eine „worst-case“-Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf potenzielle Wildkatzenvorkommen geprüft wurde.

Die überwiegend dämmerungsaktive Wildkatze bevorzugt als Ruhe- und Fortpflanzungslebensräume alte Laubwaldbestände mit Deckung bietendem, dichten Unterwuchs aus (Brombeeren-)Gebüsch und Strauchwerk sowie reichem Angebot an für die Aufzucht der Jungtiere wichtigen Höhlungen (Wurzelbereich von Altbäumen, Wurzelstöcke, sonstige Erdhöhlen) bzw. anderer witterungsgeschützter Verstecke wie tiefbeasteter (Nadel-)bäume sowie Totholz- und Gestrüpphaufen (HERRMANN & VOGEL 2005; PIECHOCKIE 1990). Windwurf- und Verjüngungsflächen eignen sich aufgrund eines hohen Nahrungsangebotes in Verbindung mit einer hohen Verfügbarkeit von Deckungsstrukturen, sowohl zur Jagd als insbesondere auch zur Aufzucht der Jungtiere. Darüber hinaus stellen an Wald angrenzende oder von Wald umschlossene halboffene (gewässernahe) Wiesen und Brachen mit hoher Wühlmausdichte (Scher-, Feld- und Rötelmäuse) ein ausgezeichnetes Nahrungshabitat für die Art dar (PIECHOCKIE 1990, HERRMANN & VOGEL 2005, ÖKO-LOG 2007). Gemieden oder nur durchquert werden dagegen Offenlandbereiche, die weiter als etwa 100-200 m vom Waldrand entfernt sind. Weiterhin weisen mehr oder weniger stark frequentierte, ausgebaute Forst- und Feldwege sowie Straßen beiderseits der Trasse bis in etwa 100-200 m Entfernung eine Störungs- und somit Meidungswirkung (insbesondere für die Nutzung angrenzender Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auf die Tiere auf (KLAR et al. 2008).

Habitatpotenzialanalyse

Anhand der mittlerweile gut erforschten Ansprüche der Wildkatze an ihren Lebensraum (siehe auch: HÖTZEL & KLAR 2007, DIETZ et al. 2016) wurde auf Basis der aktuellen Biotoptypen und Nutzungen eine Habitateignungsanalyse im 1 km Umkreis um die geplanten Anlagen vorgenommen (Karte „Habitatpotenzial Wildkatze“) Eine detaillierte Betrachtung erfolgt im Bereich der Eingriffsflächen (WEA-Standorte und Zuwegung) und ihrer Umgebung bis in ca. 150-200 m Entfernung.

Tendenziell hochwertige und insbesondere auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Habitate sind rot dargestellt, kaum geeignete, geringwertige bzw. durch Wildkatzen eher gemiedene Flächen grün. Die Übergangsbereiche zwischen hochwertigen und geringwertigen Flächen wie auch Flächen in denen hochwertige Habitate durch Störeinflüsse (insbesondere stark frequentierte, befestigte Wege oder Siedlungen) hinsichtlich einer Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nur bedingt geeignet sind, werden gelb dargestellt.

<u>Allgemeiner Überblick über die Habitateignung im 1 km Umkreis</u>
Eine besonders hohe Habitateignung (Kartendarstellung in rot) für die Wildkatze lässt sich im verzweigten, strukturreichen Kerbtal- und Fließgewässersystem des Untersuchungsgebietes und in daran angrenzenden Grünlandflächen und Laubwaldbeständen wechselnden Alters erkennen. Hierbei ist das System des Rodenbachs (nördlich WEA 1-3) und das westlich des Hungerbergs nach Süden verlaufende (unbenannte) Kerbtal- und Quellgebiet hervorzuheben. In Gewässernähe herrscht ein erhöhtes Nahrungsangebot, die Strukturvielfalt in den umgebenden Kerbtalhängen bietet eine breite Ausstattung mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Vergleichbare Eignung, insbesondere durch Störungsarmut und Strukturreichtum, weisen die ausgedehnten, altholzreichen und nur in geringer Dichte durch (ausgebaute) Forstwege zerschnittenen Laubwaldbestände des südlichen *Himmelwalds*, des nördlich der geplanten

Standorte liegenden *Dörnbeschs*, die Wälder am *Hungerberg* im Osten und am *Spiemont*-Höhenzug im Westen auf.

Nahrungs-, struktur- und deckungsarm sowie mikroklimatisch eher kühl – und somit insbesondere für eine erfolgreiche Jungenaufzucht kaum geeignet – sind dagegen altersgleiche, fast unterwuchsfreie Nadelholzforste mittleren Alters, wie sie insbesondere in Umfeld der geplanten Standorte von WEA1 und WEA2 und im Südosten hin zur B420 (in Richtung Wetschhausen bzw. Fürth) zu finden sind (grün dargestellt). Davon auszunehmen sind Bereiche in denen durch Windwurf und/oder Zwangsnutzung nach Borkenkäferkalamitäten in den letzten Jahren ausgedehnte Schlagflur- und Jungwuchsbereiche entstanden sind, die wiederrum durch Strukturreichtum, gutes Nahrungsangebot und leichtere Erwärmbarkeit eine deutlich bessere Habitateignung insbesondere für die Jungenaufzucht aufweisen (rot dargestellt).

Die grundsätzliche Habitateignung der beschriebenen Bereiche ist durch Störeinflüsse entlang von Wegen überlagert. Insbesondere die eigentlich für den Durchgangsverkehr gesperrte, aber dennoch verhältnismäßig intensiv durch Fahrzeugverkehr der Bevölkerung der umliegenden Siedlungen frequentierte, asphaltierte Verbindung zwischen Wetschhausen und Niederlinxweiler ist als erhebliche Einschränkung der Habitateignung zu sehen. Neben dem Fahrzeugverkehr existieren hier auch vermehrte Störeinflüsse durch Wanderer und Radfahrer sowie Erholungssuchende aus der Umgebung (Jogger und Spaziergänger, teils auch mit Hunden). Zugleich erstreckt sich parallel zu dieser Wegeverbindung ein in West-Ost-Richtung verlaufender Offenlandbereich mit intensiv betriebenem Grünland- und Ackerbau auf eher trockenen Standorten (vom Beiberbacher Hof bis Wetschhausen). Hier besteht ein eher geringes Nahrungspotenzial und es ist auch sehr wenig Deckung vorhanden, womit dieser Bereich von der Art eher gemieden werden dürfte (grün dargestellt).

Eine Meidung in dem Sinn, dass die Tiere solche Flächen nicht für längeres Verweilen, insbesondere aber nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, ist – wenn auch in geringerem Maß – auch für das Umfeld sonstiger, ausgebauter Feld- und Forstwege im Gebiet anzunehmen. Ungeachtet dessen sind diese Strukturen für Zwecke eines Wechsels zwischen besser geeigneten Teilhabitaten und zur gelegentlichen Nahrungsaufnahme dennoch als Teil des potenziellen Streifgebietes der Art zu sehen. Gering befestigte Forstwege, insbesondere wenn sie eine geringe Breite aufweisen und seitlich stark von Baumkronen überschirmt sind, sowie Rückegassen sind dagegen nicht als Störfaktoren zu sehen. Eine tendenzielle Meidung durch die Wildkatze darf darüber hinaus auch für die nähere Umgebung der Dörfer und Aussiedlerhöfe, insbesondere im Bereich von Niederlinxweiler, angenommen werden.

<u>WEA1</u>
Da der Bau von WEA1 parallel zu einem bereits gut ausgebauten Forstweg geplant ist und sich die Haupt-Anlagenflächen, insbesondere der Turmstandort, innerhalb eines deckungs- und strukturarmen Fichtenforstes befinden, sind durch direkte Eingriffe und Flächeninanspruchnahmen hier keine oder lediglich sehr geringe randliche Beeinträchtigungen potenzieller Wildkatzenhabitate zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden von der Wildkatze stets in einem gewissen räumlichen Abstand zu Wegen gewählt. Randbereiche von potenziell dafür potenziell besser geeigneten Habitatbereiche befinden sich circa ca. 50 m bis 100 m nordöstlich bzw. südwestlich der baubedingten Eingriffsfläche.

<u>WEA2</u>
Der Bau von WEA2 ist ebenfalls parallel zu einem bereits gut ausgebauten Forstweg geplant, in dessen direktem Umfeld Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze nicht zu erwarten sind. Primär findet eine Inanspruchnahme von deckungs- und strukturarmen Nadelholzforsten statt.

Südlich bis südwestlich der Eingriffsfläche befindet sich jedoch eine Windwurf bzw. Zwangsnutzungsfläche (infolge Borkenkäferbefall) inmitten eines noch weitgehend geschlossenen Nadelholzforstes. In ihrem aktuellen Zustand erscheint diese Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sehr geeignet. Dieser Bereich ist durch schmale, strauchreiche Mischwald-

Jungwuchsstreifen mit dem ca. 150 m nördlich des Eingriffsbereiches gelegenen, als Nahrungshabitat sehr geeigneten, z.T. brachgefallenen bzw. derzeit als Weihnachtsbaumkultur genutzten und allseitig von Waldflächen umgebenen Feuchtgrünland/Hochstaudenflur-Bereich verbunden.

WEA3
Auch WEA3 ist parallel zu einem ausgebauten Forstweg geplant, überschneidet sich aber nach Süden hin mit dem Randbereich einer älteren Laubwaldfläche, die tendenziell ein höheres Habitatpotenzial zur Nahrungssuche, als Ruhestätte und zur Fortpflanzung aufweist.

Im nordöstlichen Bereich der Eingriffsflächen findet sich eine deckungsreiche Jungwuchsfläche, deren prinzipielle hohe Habitateignung durch erhebliche Störeinflüsse infolge ihrer Lage zwischen zwei Wegekreuzungen deutlich eingeschränkt ist. Insbesondere im Bereich der östlichen, weit einsehbaren, platzartigen Wegekreuzung war am Begehungstag der Flächen eine verstärkte Erholungsnutzung durch die ansässige Bevölkerung festzustellen (Spaziergänger bzw. Jogger, teils auch mit Hunden, incl. Anfahrten mit PKW).

Zuwegung und Anlagenstichwege
Im Bereich, der für Zuwegung und Stichwege aufzuweitenden Bestandswege ist, bis auf gelegentliche Querungen zwischen umgebenden Teilhabitaten, nur ein geringes Habitatpotenzial im Sinne einer längerfristigen Nutzung durch Wildkatzen zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden stets in einem gewissen räumlichen Abstand zu solchen Wegen gewählt.

Eine erhebliche Abweichung vom Bestandswegenetz sowie eine teilweise Neuanlage von Wegen ist nur zwischen WEA3 und WEA2 erforderlich. Die hier neu geplante Wegführung bewegt sich jedoch fast ausschließlich innerhalb strukturarmer und somit ebenfalls nur wenig zur längerfristigen Nutzung geeigneter Fichtenforste. Eine Östlich der Wegeneuanlage befindliche Jungwuchsfläche, ist, wie im vorigen Abschnitt zu WEA3 beschrieben, durch die Nähe zu einer platzartigen Wegekreuzung erheblich vorbelastet und somit in großen Teilen nur als Nahrungshabitat von Bedeutung.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Ein erhebliches Risiko bau- und anlagenbedingter Tötung bei Rodungs- und Fällarbeiten ist nur für Jungtiere während der Aufzuchtzeit relevant. Die Jungen werden überwiegend im Frühling, zwischen Mitte März und Ende April geboren. Beim Verlust des Frühjahrwurfes ist jedoch ein weiterer Wurf im Sommerhalbjahr bis hinein in den Juli möglich. Nur selten kommt es zu Spätwürfen bis in den September (GÖTZ 2009, LAU 2014). Die Jungkatzen verbleiben in etwa 8-10 Wochen im Unterschlupft, bevor sie diesen erstmals selbstständig verlassen (HERMANN & VOGEL 2005). Mit 14 Tage alten Jungtieren wechselt die Mutter jedoch bereits den Unterschlupf, insbesondere wenn Störungen auftreten (HERRMANN 2014). Die Spanne vom 01. März bis zum 31. August kann als Kern-Zeitraum gelten, in dem Arbeiten in Waldflächen die als Fortpflanzungsstätte geeigneten sind, unterbleiben müssen, um das Tötungsrisiko für Jungtiere nicht signifikant zu erhöhen (SIMON et al. 2013, LAU 2014, TRINZEN & BEHRMANN 2015). Insbesondere bis zu einem Alter von etwa drei Monaten muss damit gerechnet werden, dass das Muttertier bei Störungen nicht alle Jungtiere rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich tragen kann oder sich gezwungen sieht den Wurf teilweise oder vollständig aufzugeben, um sich selbst in Sicherheit zu bringen (SIMON et al. 2013).

Alttiere und bereits selbständige Jungtiere, verlassen Bereiche in denen Arbeiten durchgeführt werden, angesichts ihrer arttypisch sehr hohen Scheue und eines ausgeprägten Fluchtreflexes, bereits bei heranrückenden Störungen so rechtzeitig, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen in diesen Lebensphasen kommt.

Innerhalb der Eingriffsfläche sowie im näheren Umfeld von **WEA1** befinden sich keine Bereiche die eine erkennbare Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen. Entsprechend

ist eine signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch die geplanten Eingriffe an diesem Standort mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Dagegen lässt sich, wenn auch nur zu geringen randlichen Anteilen innerhalb bzw. im näheren Umfeld bis in etwa 50 m der Eingriffsflächen von **WEA2** und **WEA3** und des **Zuwegungsneubaus** zwischen beiden Anlagen ein bessere, wenn auch keineswegs ausgeprägt hohe Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erkennen. Dadurch kann es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Jungtiere während der Aufzuchtzeit (01. März bis 31. August) im Zusammenhang mit Rodungs- und Fällarbeiten beim Bau der vorgenannten Anlagen und Wegeabschnitte kommen. Um dies mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind als Vermeidungsmaßnahme entsprechende Rodungs- und Bauzeitenbeschränkungen vorzusehen und einzuhalten. Die genaue Lage hiervon betroffener Eingriffsbereiche ist in der Kartendarstellung mittels roter Schraffur gekennzeichnet.

Alternativ dazu kann der Baubeginn in diesen Bereichen bereits vor Eintritt der sensiblen Zeiten erfolgen; so dass bei kontinuierlicher Aufrechterhaltung des Baubetriebs eine Wahl der betroffenen Bereiche als Wurf- und Jungenaufzuchtplatz während der sensiblen Zeiten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Weiterhin können Arbeiten in den gekennzeichneten Bereichen auch während der sensiblen Zeiten durchgeführt werden, falls das Vorkommen von als Wurf- und Jungenaufzuchtplatz geeigneten Strukturen ausgeschlossen werden konnte. Die Prüfung kann z.B. durch eine Fachkraft im Rahmen einer Umweltbaubegleitung erfolgen (siehe Kapitel 3).

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann dagegen außerhalb der gennannten empfindlichen Jahreszeiten (somit im Zeitraum vom 01. September bis 28/29. Februar) ausgeschlossen werden.

Ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Wildkatze ist auszuschließen. Es besteht in dieser Hinsicht kein bekannter oder nachvollziehbarer technischer oder biologischer Wirkzusammenhang zwischen dem Verhalten der Tiere und den sich drehenden Rotoren. Die Anlage ist zudem mit einer Abschaltautomatik zur Verhinderung von Eiswurf ausgerüstet.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und anlagenbedingte Störwirkungen sind durch im Rahmen der Aufbauarbeiten erzeugten Lärmereignissen und zu geringem Anteil auch in einer dadurch hervorgerufenen erhöhten Bewegungsunruhe (optische Störwirkungen) zu sehen. Die Wirkreichweite von Lärmereignissen und Bewegungsunruhe ist aufgrund der Vielfältigkeit der Quellen, Erscheinungsformen und Intensitäten schwer abzuschätzen. Durch Untersuchungen gestützte, allgemein akzeptierte Richtwerte liegen mit Blick auf Störungen der Wildkatze nicht vor. Aus fachgutachterlicher Sicht kann aber angenommen werden, dass die Störwirkung ab einer Entfernung von ca. 50 m zum Eingriffsbereich bereits deutlich abnimmt. Zu beachten ist auch, dass die Planungen nicht in einem ausgesprochenen störungsarmen Raum stattfinden, sondern durch Forstwirtschaft und Freizeitnutzung, besonders entlang der maßgeblich für die Eingriffe beanspruchten Wege, bereits Vorbelastungen bestehen. Die intensivste vorhabenbedingte Lärmbelastung ist durch die Rodungsarbeiten zu erwarten. Aber auch die Herstellung der Nebenflächen durch Baumaschinen und die Bauarbeiten an der WEA selbst erzeugen eine umfangreiche Schallkulisse. An den geplanten Standorten von **WEA2** und **WEA3** und im Bereich des **Zuwegungsneubaus** zwischen beiden Anlagen lässt sich aufgrund der dargestellten Habitateignung für Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb bzw. nah angrenzend (Abstand ≤ 50 m) an die Eingriffsflächen der Eintritt des Störungstatbestandes nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen (Kartendarstellung: Betroffene Eingriffsbereiche in roter Schraffur). Im Umfeld von **WEA1** sowie im Bereich des Wegeneu- und Ausbaus befinden sich dagegen alle geeigneten Strukturen in ausreichendem Abstand zur Eingriffsfläche.

Trotz einer allgemeinen hohen Störempfindlichkeit und den ausgeprägten Fluchtreflexen der Wildkatze sind diese baubedingten Störungen nur während der besonders sensiblen Aufzuchtzeiten der Jungtiere (01. März bis 31. August) geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern. Wie bereits geschildert, muss während dieses Zeitraumes damit gerechnet werden, dass ein Muttertier im Fall von erheblichen Störungen einen bereits gewählten Wurf- oder Aufzuchtplatz aufgibt. Dadurch kann der Reproduktionserfolg durch Zurücklassen von Jungtieren oder infolge der Belastungen für Muttertier und/oder bereits geborene Jungtiere bei der Suche nach einem neuen Wurf- oder Aufzuchtplatz erheblich gefährdet sein (SIMON et al. 2013).

Weiterhin besteht für das Muttertier während der Aufzuchtzeiten ein deutlich erhöhter Energiebedarf, so dass auch Störungen während der nächtlichen Jagd auf Nahrungstiere (d.h. zwischen Sonnenuntergang und Dämmerung) geeignet sein können, den Störungstatbestand zu erfüllen. Angesichts des weitläufigen Streifgebiets von Wildkatzen können derartige Störungen prinzipiell im gesamten Untersuchungsgebiet eine erhebliche Wirkung entfalten.

Um den Eintritt des Störungstatbestandes mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind Vermeidungsmaßnahmen an den geplanten Standorten von **WEA2** und **WEA3** und im Bereich des **Zuwegungsneubaus** zwischen beiden Anlagen in Form einer jahreszeitlichen Rodungs- und Bauzeitenbeschränkungen vorzusehen und einzuhalten. Weiterhin sind sämtliche Arbeiten an **allen WEA und Wegebereichen** während der Aufzuchtzeiten der Jungen nur außerhalb der nächtlichen Hauptaktivitätszeiten der Wildkatze durchzuführen.

Ein bau- und anlagenbedingter Eintritt des Störungsverbotstatbestandes mit deutlich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population, kann dagegen außerhalb der genannten empfindlichen Jahres und Tageszeiten (somit im Zeitraum vom 01. September bis 28/29. Februar bzw. bei tagsüber erfolgenden Arbeiten) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Abweichend davon ist mit dem Eintritt eines derartig gelagerten Störungstatbestandes im Rahmen des Anlagenbaus von **WEA2** und **WEA3** und im Bereich des **Zuwegungsneubaus** zwischen beiden Anlagen jedoch mit hinreichender Sicherheit nicht zu rechnen, wenn die Arbeiten bereits vor der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit begonnen und während dieser, ohne längere Unterbrechungen, fortgeführt werden (**kontinuierlicher Baubetrieb**). Hierbei entfalten die baubedingten Störungen im Vorfeld der sensiblen Zeiten eine (in diesem Fall erwünschte) **Vergrämungswirkung** mit der Folge, dass potenziell innerhalb der Eingriffsflächen und ihrem Umfeld vorhandene Wurf- oder Aufzuchtplätze während der nachfolgenden Jungenaufzuchtzeit nicht als geeignete Flächen durch die Muttertiere in Betracht gezogen werden. Mithin entfällt auch die Möglichkeit einer erheblichen Störung. Die Einhaltung von jahreszeitlichen Rodungs- und Bauzeitenbeschränkungen zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Notwendigkeit tageszeitlicher Bauzeitenbeschränkungen bleibt davon jedoch unberührt.

Eine erhebliche betriebsbedingte Störung von Wildkatzen durch WEA besteht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Selbst unter der Annahme einer geringen negativen Beeinflussung der Art durch das Drehen der Rotoren im Nahbereich der Anlagen, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten, da die ökologischen Funktionen für Nahrungssuche, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Im Umfeld der Anlagen stehen in ausreichendem Maß Flächen zur Verfügung, in die die Tiere ausweichen können. Zudem steht nach Abschluss der Aufbauarbeiten auch die direkte Umgebung der WEA-Eingriffsflächen während der gesamten Betriebsphase wieder für eine Nutzung durch die Tiere zur Verfügung.

Störungen durch ggf. notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten im Verlauf der Betriebsphase sind sowohl bezüglich ihrer Dauer wie auch Intensität als nicht erhebliche einzustufen. Sie sind in dieser Hinsicht vergleichbar mit allgegenwärtigen Störungen wie sie allein schon

durch ordnungsgemäße, forstwirtschaftliche Nutzung der Waldbestände jederzeit und dabei in weitaus höherer Häufigkeit ausgelöst werden können.

Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Hinsichtlich bau- und anlagenbedingter Wirkungen umfasst das Zerstörungsverbot einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch die Arbeiten zerstört werden können.

Die Eingriffsfläche von **WEA1** weist durch Lage innerhalb von unterwuchs- und strukturarmen Fichtenforsten mittleren Alters weder eine besondere Bedeutung als Fortpflanzungsstätte auf, noch ist aufgrund der Nähe zum ausgebauten Bestandsweg eine relevante Eignung als Ruhestätte erkennbar. Lediglich bedingt dafür geeignete Flächen (Kartendarstellung in Gelb) werden randlich berührt.

Dagegen lässt sich in, wenn auch geringen, randlichen Anteilen bzw. nah angrenzend (Abstand ≤ 50 m) an die Eingriffsflächen von **WEA2** und **WEA3** und im Bereich des **Zuwegungsneubaus** zwischen beiden Anlagen eine erhöhte Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Wildkatzenindividuen erkennen (rote und angrenzende gelbe Flächen in der Kartendarstellung sowie Ausweisung durch Schraffur).

Es kann somit bau- und anlagenbedingt zu einer direkten Zerstörung von einzelnen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen von Rodungs- und Fällarbeiten sowie indirekt durch lärmbedingtes Meideverhalten kommen. Diese potenziellen Zerstörungen sind jedoch, auch in Summe aller Eingriffsbereiche, als nicht erheblich und somit vertretbar anzusehen, da nur bedingt geeignete bzw. lediglich kleine Randbereiche höherwertiger Habitatpotenzialflächen betroffen sind. Verglichen mit dem gesamten, potenziell geeigneten Flächen des Untersuchungsgebiets kommt es nur in sehr geringem Umfang zur Überplanung von Flächen, in denen ein höheres Risiko einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben ist. Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.

In Zusammenhang mit den bau- und anlagenbedingten Rodungsarbeiten müssen längere Arbeitsunterbrechungen vermieden werden, da sonst ggf. (unbeabsichtigt) Flächen bzw. Strukturen bereitgestellt werden, die während störungsarmer Unterbrechungsphasen von umherstreifenden Wildkatzen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen werden können (siehe Kapitel 3). Dies zöge bei Wiederaufnahme der Arbeit sonst ein mögliches Eintreten von Zugriffsverboten (Tötung und Störung) mit sich.

Lynx lynx (Luchs)
Im Saarland ausgestorben, bislang keine Wiedereinwanderung bekannt.

Muscardinus avellanarius (Haselmaus)
Zwar liegen für das Untersuchungsgebiet keine konkreten Nachweise für die Art vor, aufgrund der weiten Verbreitung und nicht allzu hoher Ansprüche an den Lebensraum muss jedoch vom Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und auch in Teilflächen der Eingriffsbereiche ausgegangen werden. Entsprechend erfolgt für diese Art eine „worst case“-Betrachtung. Die Haselmaus besiedelt zahlreiche Ausprägungen von Laubwäldern und Waldsäumen wie auch Schlagfluren. Insbesondere wenn diese reich an pollenliefernden Blütenpflanzen bzw. beeren- oder nusstragenden Stauden und Gehölzen sind, sind Haselmausvorkommen wahrscheinlich. Sie gilt als Charakterart lichter (Laub-)Wälder mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht. Nadelholzbestände werden nur dann besiedelt, wenn sie im Unterwuchs ein vergleichbares Struktur- und Nahrungsangebot aufweisen (Öko-Log 2012). Intensiv durchforstete, altersgleiche Parzellen ohne nahrungspflanzenreiche Kraut- und Strauchschicht werden dagegen gemieden. Prinzipiell geeignete Flächen befinden sich an allen drei WEA-Standorten im Eingriffsbereich und umfassen auch Teile der neu zu schaffenden Zuwegungen und entlang der Bestandswege eingriffsbetroffene Saumstrukturen.

Falls Rodungsmaßnahmen im Winter durchgeführt werden, können Individuen, die sich im Winterschlaf befinden, getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Tötungsverbot). Zudem kann es zu einer Zerstörung von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, jedoch bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot) im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Es sind Vermeidungsmaßnahmen für die Art hinsichtlich einer möglichen, signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos vorzusehen.

2.6.2 Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurde ein separates Fachgutachten erstellt (GUTSCHKER-DONGUS 2020c). Die Untersuchungsumfänge und Methoden richten sich nach dem „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland“ (VSW & LUA 2013). Die im Rahmen der im Jahr 2019 durchgeführten Erfassungen erfolgten auf Basis einer Potenzialfläche von knapp 32 ha, welche die drei geplanten WEA-Standorte umfasst. In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) (Scopingtermin vom 04.02.2019) erfolgten Detektorbegehungen im sommerlichen (Anfang Juni bis Ende Juli) und herbstlichen (2. Septemberwoche bis Ende Oktober) Zeitraum. Weiterhin wurde eine Habitatpotenzialanalyse mit Höhlenbaumkartierung sowie Netzfänge und Besenderungen durchgeführt. Nähere Details zu den Untersuchungsmethoden sind dem Gutachten zu entnehmen.

Im Rahmen der im Jahr 2019 durchgeführten Erfassungen konnten folgende 13 Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, wovon sieben Arten (Hervorhebung in der Tabelle) als windkraftsensibel benannt sind (VSW & LUA 2013):

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wirkfaktoren durch WEA
Pipistrellus pipistrellus	**Zwergfledermaus**	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus nathusii	**Rauhautfledermaus**	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Nyctalus noctula	**Großer Abendsegler**	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Nyctalus leisleri	**Kleiner Abendsegler**	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Eptesicus serotinus	**Breitflügelfledermaus**	Kollisionsrisiko
Myotis brandtii	**Große Bartfledermaus**	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Myotis mystacinus	**Kleine Bartfledermaus**	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Quartierverlust (Wald)
Myotis natteri	Fransenfledermaus	Quartierverlust (Wald)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Quartierverlust (Wald)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Quartierverlust (Wald)
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Quartierverlust
Plectotus auritus	Braunes Langohr	Quartierverlust (Wald)

Im Untersuchungsgebiet konnten sieben als kollisionsgefährdet bekannte Arten festgestellt werden: **Zwergfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Breitflügelfledermaus** sowie **Große** und **Kleine Bartfledermaus.**

Eine <u>bau- und anlagenbedingte</u> signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Rodung von Quartierbäumen kann nicht ohne weiteres mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Innerhalb der Eingriffsbereiche wurden zwar keine aktuell genutzten Quartiere festgestellt aber dennoch zahlreiche potenziell geeigneten Bäume vorgefunden (siehe Tabelle und Kartendarstellung im Fachgutachten). Obwohl die Winterquartiereignung von Baumhöhlen und -spalten für die meisten (stärker frostempfindlichen) Arten sehr gering ist und während des Zeitraums vom 01. November bis 28./29. Februar frostsichere Höhlen, Stollen und Gebäude bevorzugt werden, lässt sich, vor allem im Fall herbstlich länger anhaltender oder zum Ende des Winters früh einsetzender, frostfreier Witterungsverläufe, bzw.

eines durchgängig weitgehend frostarmen Winters, eine Nutzung von Baumhöhlen auch in diesem Zeitraum nicht ausschließen.

Vor Rodung der im Fachgutachten erfassten und dargestellten, potenziellen Quartierbäume sind diese somit, unabhängig von der Jahreszeit, auf eine aktuelle Nutzung zu prüfen. Sollte eine Nutzung festgestellt werden, können – nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde – Maßnahmen ergriffen werden, die den Tieren den nächtlichen Ausflug erlauben, jedoch eine erneute Nutzung der Quartierstrukturen (Höhlen) durch Verschließen unmöglich machen. Erst wenn der Ausschluss der weiteren Nutzung sichergestellt ist, kann mit den Arbeiten fortgefahren werden.

Aufgrund der Lage der Nachweise der Arten **Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus**, **Großer** und **Kleiner Abendsegler**, **Breitflügelfledermaus** sowie **Große** und **Kleine Bartfledermaus** ist von einer signifikanten betriebsbedingten Erhöhung des **Tötungsrisikos** auszugehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zur Vermeidung dessen, sind für diese Arten Betriebszeitenbeschränkungen an allen geplanten WEA umzusetzen (VSW & LUA 2013). Darüber hinaus wird empfohlen nach Errichtung der WEA ein Gondelmonitoring durchzuführen, um das standortspezifische Konfliktpotenzial zu ermitteln und daran angepasste Abschaltalgorithmen für jeden WEA-Standort entwickeln zu können.

Bezüglich der betriebsbedingten **Störwirkung** von WEA auf Fledermäuse sind bisher nur Verdachtsmomente für einzelne Taxa bekannt. Nach aktuellem Kenntnisstand gibt es jedoch keine fundierten Belege, dass es durch Bau und Betrieb von WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und somit das Eintreffen des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist nicht zu erwarten. Entsprechend ist auch für die geplanten Anlagen davon auszugehen, dass erhebliche Störungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

Im Zuge der Erfassungen konnten keine Wochenstubenquartiere vorgefunden werden, die von bau und anlagenbedingten Rodungsarbeiten betroffen sein werden. Durch Fang und Besenderung wurden zwei Wochenstuben des **Braunen Langohrs** in einer Entfernung von ca. 60 bzw. 125 m zum geplanten Zuwegungsneubau zwischen WEA2 und WEA3 ermittelt. Die Quartiere liegen 150 m nördlich der Eingriffsfläche von WEA3 bzw. 200 m östlich der Eingriffsfläche von WEA2 (siehe Abbildungen im Fachgutachten). Trotz Überschneidung eines Teiles des Kernjagdgebiets des entsprechenden Tieres mit den Eingriffsflächen von WEA3, sind, anhand der erhobenen Raumnutzungsdaten in Verbindung mit dem ermittelten Habitatpotenzial und der Biologie der Art (hier insbes.: keine Jagd im höheren Luftraum) relevante bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen, insbesondere der Quartiernutzbarkeit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Auch ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate i.S.d. Zerstörungsverbotes (§ 44 Abs. 1. Nr. 3) durch das Vorhaben liegt nicht vor. Die Funktionen der genannten Fortpflanzungsstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

2.7 Avifauna

Für die Artengruppe der Vögel wurde ein separates, avifaunistisches Fachgutachten erstellt (GUTSCHKER-DONGUS 2020b). Die im Jahr 2019 durchgeführten Erfassungen erfolgten auf Basis der ursprünglichen WEA-Potenzialfläche von knapp 32 ha, welche die drei Standorte der nun geplanten WEA mit einschließt. Untersucht wurden die Vorkommen von Brut- und Rastvögeln und das Zugvogelaufkommen unter gesonderter Betrachtung des Kranichzuges. Weiterhin erfolgte eine Raumnutzungsanalyse (RNA) und Horstkartierung WEA-sensibler Groß- und Greifvögel unter Einschluss einer Habitatpotenzialanalyse im Umkreis der zuvor als relevant ermittelten Brutplätze. Die Untersuchungsumfänge und Methoden richten sich nach dem „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland“ (VSW & LUA 2013), dem „Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse“ (ISSELBÄCHER et al. 2018), sowie den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Eine Abstimmung der Untersuchungsumfänge mit dem

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) erfolgte am 04.02.2019. Nähere Details zu den verwendeten Untersuchungsmethoden sind dem Gutachten zu entnehmen. Insgesamt wurden im Jahr 2019 Brut- und Rastvorkommen von 52 europäischen Vogelarten dokumentiert.

2.7.1 Windkraftsensible Vogelarten

Von den festgestellten Arten gelten acht als windkraftsensibel bezüglich einer signifikanten betriebsbedingten Erhöhung des Tötungsrisikos durch WEA i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gemäß VSW & LUA (2013). Davon unabhängig wurde der Wespenbussard, als Art, die verhältnismäßig häufig Schlagopfer an WEA ist, ebenfalls näher betrachtet:

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
Ardea cinerea	Graureiher
Bubo bubo	Uhu
Ciconia ciconia	Weißstorch
Ciconia nigra	Schwarzstorch
Circus aeruginosus	Rohrweihe
Falco subbuteo	Baumfalke
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan
Pernis apivorus	Wespenbussard

Der **Graureiher** ist im Untersuchungsraum nicht als Brutvogel bekannt und konnte auch im Rahmen der Untersuchungen nur als Rastvogel (siehe entsprechender Abschnitt) nachgewiesen werden. Bau- und anlagenbedingte, erhebliche Wirkungen des Vorhabens auf die Art sind dadurch mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Auch im Hinblick auf eine signifikante, betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisiko i.S.d. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ist die Art als nicht betrachtungsrelevant einzustufen.

Der **Uhu** wird in der Literatur mit einem Bestand von zwei bis drei Brutpaaren für das TK25-Blatt des Planungsgebietes (Nr. 6509) angegeben. Im Rahmen der Erfassungen wurden Brutreviere im Steinbruch Niederlixweiler (ca. 2.000 m westlich WEA1) und an einer Teichanlage (ca. 2.000 m östlich WEA3) dokumentiert. Bau- und anlagenbedingte, erhebliche Wirkungen des Vorhabens auf die Art sind angesichts der großen Entfernung der Reviere zu den Eingriffsbereichen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Beide Brutgebiete befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe von sehr gut für die Art geeigneten Nahrungsgebieten. Die weitgehend geschlossen Waldfläche, innerhalb der die geplanten WEA liegen, ist dagegen als Nahrungshabitat kaum geeignet. Demzufolge sind regelmäßige Überflüge des Gebietes nicht zu erwarten. Auch angesichts eines empfohlenen und eingehaltenen Mindestabstands zu WEA von mindestens 1.000 m (VSW & LUA 2013) kann ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotes nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG als betriebsbedingte Folge der Planung ausgeschlossen werden.

Der **Weißstorch** konnte im Rahmen der Erfassungen mit einem besetzten Horst ca. 2.500 m nordöstlich von WEA3 dokumentiert werden. Bau- und anlagenbedingte, erhebliche Wirkungen des Vorhabens auf die Art sind angesichts der großen Entfernung zu den Eingriffsbereichen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Im Verlauf der RNA wurden zwölf Flugbewegungen der Art erfasst. Diese traten vereinzelt auf und beschränkten sich vorwiegend auf Siedlungsbereiche und deren Randgebiete, sowie auf Offenlandareale, welche als Weiden, bzw. Futterwiesen bewirtschaftet wurden. Keine der dokumentierten Flugbewegungen querte die Potenzialfläche im näheren Umfeld der geplanten WEA. Aufgrund der Lage der dokumentierten Brutvorkommen und der belegten Raumnutzung kann ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotes nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG als betriebsbedingte Folge der Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der **Schwarzstorch** wurde im Rahmen der Erfassungen als Wiederbesatz eines bereits bekannten Horstes ca. 5.000 m nordöstlich von WEA3 dokumentiert werden. Bau- und anlagenbedingte, erhebliche Wirkungen des Vorhabens auf die Art sind angesichts der großen Entfernung zu den Eingriffsbereichen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Im Verlauf der RNA wurden insgesamt nur zwei Flugbewegungen des Schwarzstorches beobachtet. Diese erfolgten am selben Beobachtungstag und fanden nordwestlich der Potenzialfläche in einer Entfernung von ca. 2.800 m zu der aktuell geplanten WEA 1 statt. Die Flüge wurden als Thermikkreisen und Streckenflügen klassifiziert. Regelmäßige Aktivitäten innerhalb des Gebietes waren im Jahr 2019 nicht festzustellen. Der Schwarzstorch ist innerhalb des Gebietes als Nahrungsgast einzustufen. Aufgrund der Lage der verorteten Brutvorkommen sowie der dokumentierten Raumnutzung kann ein Eintreten eines betriebsbedingten Zugriffsverbotes nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (**Tötung**) in Folge der Planung ausgeschlossen werden. Zwar gilt die Art in Hinblick auf betriebsbedingte **Störungen** i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch WEA (Meideverhalten, Barrierewirkung) als empfindlich, jedoch sind entsprechende Wirkungen des Vorhabens angesichts der großen Entfernung zum Horst mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die **Rohrweihe** ist aus dem Untersuchungsgebiet nicht als Brutvogel bekannt und konnte auch nur im Rahmen der RNA dokumentiert werden. Bau- und anlagenbedingte, erhebliche Wirkungen des Vorhabens auf die Art sind dadurch mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Über den gesamten Erfassungszeitraum konnten lediglich fünf Flugbewegungen – und alle innerhalb eines Beobachtungstages – der Art festgestellt werden. Dabei handelte es sich um Strecken- und Nahrungsflüge, sowie Thermikkreisen eines einzelnen adulten Männchens. Sie konzentrierten sich auf Waldrand- und Offenlandbereiche im Nordosten der Potenzialfläche (ca. 2.500 m nordöstlich WEA2 und WEA3). Die Art ist daher auch im Hinblick auf eine signifikante, Erhöhung des Tötungsrisiko i.S.d. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten WEA als nicht betrachtungsrelevant einzustufen.

Der **Baumfalke** wird in der Literatur mit einem Bestand von zwei bis drei Brutpaaren für das TK25-Blatt des Planungsgebietes (Nr. 6509) angegeben. Im Rahmen der Erfassungen wurde aus dokumentierten Einflügen und Jagdflügen sowie der Beobachtung eines ruhenden Paares ein Brutrevier in einem Abstand von ca. 550 bis 1.400 m zur geplanten WEA1 abgeleitet. Bau- und anlagenbedingte, erhebliche Wirkungen des Vorhabens auf die Art sind angesichts der Entfernung zu den Eingriffsbereichen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Nur ein Flug querte die Potenzialfläche und somit den Nahbereich der WEA. Darüber hinaus wurde ein einzelner Nahrungsflug eines Baumfalken im Bereich des Offenlandes ca. 500 bis 600 m nordöstlich der geplanten WEA2 und WEA3 erfasst. Die Raumnutzungsanalyse dokumentiert, dass offensichtlich gut geeignete Nahrungsflächen in unmittelbarer Umgebung des Brutreviers in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die weitgehend geschlossen Waldfläche, innerhalb der die geplanten WEA liegen, ist dagegen als Nahrungshabitat kaum geeignet. Demzufolge sind regelmäßige Überflüge des Gebietes nicht zu erwarten. Die Art ist daher auch im Hinblick auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisiko i.S.d. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten WEA als nicht betrachtungsrelevant einzustufen.

Der **Schwarzmilan** ist im Untersuchungsraum nicht als Brutvogel bekannt und konnte auch nur im Rahmen der RNA mit 23 meist vereinzelten Flugbewegungen dokumentiert werden. Dabei waren sowohl ca. 1.000 m östlich der geplanten WEA3, sowie ca. 1.300 m südöstlich der geplanten WEA1 hauptsächlich Nahrungsflüge, sowie Thermikkreisen im Bereich von Waldrand-, bzw. Offenlandgebieten zu beobachten. Mehrere Flüge führten entlang eines Wirtschaftsweges von Niederlinxweiler hin zu den Waldrand- und Offenlandgebieten nördlich der geplanten Anlagenstandorte. Diese wurden als Strecken- und Nahrungsflüge klassifiziert. Weitere, einzelne Flugbewegungen verteilten sich über das gesamte Untersuchungsgebiet bis in eine Entfernung von 4.000 m. Die Potenzialfläche und somit der Nahbereich der geplanten WEA wurde

während der gesamten Zeit der Erfassungen nicht überflogen. Die Art ist somit nur Nahrungsgast. Bau- und anlagenbedingte, erhebliche Wirkungen des Vorhabens auf die Art sind auszuschließen. Auch im Hinblick auf eine signifikante, betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisiko i.S.d. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ist die Art als nicht betrachtungsrelevant einzustufen.

Der **Wespenbussard** gilt zwar im Saarland nicht als windkraftempfindliche Art, ist mit bislang 21 bekannten Schlagopfern in Deutschland jedoch verhältnismäßig häufig vom Betrieb von WEA betroffen und wurde daher ebenfalls näher betrachtet. Die Art ist in der Literatur für das TK25-Blatt, in dem sich die Planung befindet (6509), mit zwei bis drei Brutpaaren angegeben. Im Rahmen der Erfassungen ergaben sich keine Anzeichen für ein nahegelegenes Brutrevier. Bau- und anlagenbedingte, erhebliche Wirkungen des Vorhabens auf die Art sind daher auszuschließen. Nur vereinzelt kam es zu Überflügen im Nahbereich der geplanten WEA-Standorte. Die Art ist daher auch im Hinblick auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisiko i.S.d. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten WEA als nicht betrachtungsrelevant einzustufen.

Rotmilan

Der **Rotmilan** wird nach Literatur für das TK25-Blatt, in dem sich die Planung befindet (6509), mit 4-7 Brutpaaren angegeben. Innerhalb eines 4.000 m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte lagen nähere Angaben zu vier bekannten Brutplätzen bzw. Brutrevieren vor. Im Rahmen der Erfassungen konnte einer dieser Nachweise als aktuelles Brutvorkommen, ca. 700 m nordwestlich von WEA1 bestätigt werden (**Rm_1**). Weitere Bestätigungen von Brutvorkommen gelangen ca. 2.000 m östlich von WEA3 (**Rm_5**) sowie 3.800 m nordöstlich von WEA3 (**Rm_4**). Drei weitere Horststandorte von im Jahr 2018 dokumentierten Vorkommen der Art (Rm_2, Rm_3, Rm_6; Quelle: SaarForst), die sich alle in einem Mindestabstand von 1.500 m zur Planung befinden, konnten im Jahr 2019 als nicht besetzt dokumentiert werden. Bau- und anlagenbedingte, erhebliche Wirkungen des Vorhabens auf die Art sind angesichts der großen Entfernung aller aktuell genutzten wie auch letztmals innerhalb der letzten drei Jahren als besetzt bekannten Horst-Standorte zu den Eingriffsbereichen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Im Zuge der Raumnutzungsanalyse wurde die Haupt-Flugaktivität der Art im Bereich der Waldrand- und Offenlandflächen nordwestlich und nördlich der geplanten WEA1 verortet. Diese Nutzungen sind auf die Ein- und Ausflüge des am Horst des Brutpaars **Rm_1** sowie auf Nahrungserwerb in den in dieser Hinsicht als hochwertig einzustufenden, nah angrenzenden Offenlandbereichen zurückzuführen. Weiterhin zeigten sich im Verlauf der RNA ebenfalls stärkere Frequentierungen von Offenlandbereichen ca. 1.500 m südwestlich bzw. ca. 1.500 m südöstlich der geplanten WEA. Ein Großteil der im Südosten des Untersuchungsgebiet dokumentierten Flugbewegungen ist auf die Aktivität des Brutpaars **Rm_5** zurückzuführen. Flugbewegungen in geringer Anzahl ca. 1.700-3.000 m nordöstlich der Planung konnten dem Brutpaar **Rm_4** zugeordnet werden. Darüber hinaus wurden im Zuge der RNA im Jahr 2019 weitere vereinzelte Überflüge von Rotmilanen innerhalb des Untersuchungsraumes erfasst, welche sich keinem Brutvorkommen eindeutig zuordnen ließen.

Während der *Balz- und Nestbauphase* (März bis Anfang April) konzentrierten sich die Flugbewegungen vorwiegend in Waldrandnähe (Nistplatzsuche und Erwerb von Nistmaterial). Die Potenzialfläche, und somit der Nahbereich der Anlagen, wurde in dieser Zeit nur zweimal überflogen. Während der anschließenden **Brutphase** (Mitte April bis Mitte Mai) konzentrierten sich die Flugbewegungen weiterhin auf die Waldrandbereiche und das Offenland um die Horste **Rm_1** und **Rm_5**, wobei vereinzelt auch Flüge über Wald beobachtet wurden.

Während der *Nestlings- und Ästlingsphase* (Ende Mai bis Mitte Juli) waren Häufungen der Flugbewegungen ebenfalls vorwiegend im Bereich der Offenlandflächen südwestlich, nordwestlich, sowie nördlich der geplanten WEA-Standorte im Umkreis des Horstes **Rm_1** zu

lokalisieren. Darüber hinaus fanden mehrere Flüge im Offenland, ca. 1.000 m südlich der geplanten WEA sowie gehäuft über dem Waldrand- und Waldareal südwestlich der WEA in ca. 500-1.700 m Entfernung statt, die den Brutpaaren von **Rm_5** zugeordnet wurden. Vereinzelte Überflüge von Waldflächen fanden vor allem ca. 500-3.000 m nördlich bis nordöstlich der geplanten WEA (im Bereich des Waldstückes *Dörnbesch*) statt. Während der Nestlings- und Ästlingsphase wurde der Nahbereich der geplanten WEA1 und WEA2 an insgesamt drei Terminen (10.06., 17.06. und 09.07.2019) durchquert.

Mit der beginnenden *Auflösung der Familienverbände* (Ende Juli bis Ende August) und dem Abzug aus dem Brutgebiet war keine räumliche Häufung der Flugbewegungen mehr zu erkennen und es erfolgte nur noch eine Querung im Nahbereich der geplanten WEA.

Eine signifikante, betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisiko i.S.d. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG lässt sich Anhand der ermittelten Flugmuster für die Brutpaare an den Horsten **Rm_4** und **Rm_5** mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Der Brutplatz **Rm_1** des Rotmilans unterschreitet mit einer Entfernung von ca. 700 m zur aktuell geplanten WEA1 jedoch den gemäß VSW & LUA (2013) und ISSELBÄCHER et al. (2018) definierten Mindestabstand von 1.500 m und ist somit hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkung des Vorhabens als betrachtungsrelevant zu sehen. Als weiterer Untersuchungsschritt wurden die detaillierte Habitateignung und die Flugbewegungen in einem Umkreis von 2.500 m um den Brutplatz ermittelt. Analyse und Ergebnisbewertung folgten in diesem Schritt der Rastermethode nach ISSELBÄCHER et al. (2018).

Die höchste Aktivitätsdichte des Brutpaars **Rm_1** zeigte sich erwartungsgemäß im direkten Umfeld des Horstes, sowie in den nordwestlich daran angrenzenden Waldrand- und Offenlandbereich. Nördlich des geplanten Anlagenstandorts von WEA1 befindet sich in geringer Entfernung (ca. 250-600 m) ein weiterer Offenlandbereich, der aufgrund einer überwiegenden Bewirtschaftung als Futterwiese ebenfalls häufig für die Jagd auf Beutetiere genutzt wurde. Darüber wies auch ein ca. 250 m östlich der geplanten WEA1 bzw. 150-200 m nördlich der geplanten WEA2 gelegenes, waldumgebenes Offenland eine erhöhte Attraktivität für das betrachtungsrelevante Brutpaar auf. Daraus resultierten die dokumentierten Transferflügen vom Horst über die umgebenden Offenland- und Waldflächen hinweg zu diesem Bereich. Die eigentlichen Anlagenstandorte befinden sich innerhalb eines weitgehend geschlossenen Waldgebietes, so dass ihre Nahbereiche dem Rotmilan keine geeigneten Nahrungshabitate bieten.

Angesichts der guten Habitateignung nördlich und nordwestlich des Horstes, wurden weiter entfernt liegende Offenlandflächen, ca. 1.500-2.500 m südlich bis südwestlich der geplanten WEA-Standorte, nicht oder nur sehr unterdurchschnittlich genutzt. Weiterhin zeigten Siedlungsbereiche und Waldgebiete erwartungsgemäß nur geringe bis gar keine Frequentierung durch den Rotmilan.

Am geplanten Standort von WEA1 ergibt sich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für das Brutpaar **Rm_1,** da der sogenannte Gefahrenradius (Rotorradius der Anlage zzgl. 50 m) in einen nach der Analysemethodik von ISSELBÄCHER et al. (2018) als stärker frequentiert ausgewiesenen Bereich hineinragt. Demzufolge sind für das Brutvorkommen **Rm_1** Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere durch Unattraktivgestaltungen, durch Anlage von Ablenkflächen oder durch sog. Mahd-Abschaltung erforderlich (siehe Kapitel 3.2), um eine signifikante, betriebsbedingte Erhöhung des **Tötungsrisikos** i.S.d. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

2.7.2 Brutvögel (nicht windkraftsensible Arten)

Aus der Gruppe der 45 nicht windkraftsensiblen Arten gelten 16 Arten als streng geschützt (nach BNatSchG) bzw. sind als gefährdet gemäß aktueller Roter Liste des Saarlandes (SÜßMILCH et al. 2007) bzw. Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) eingestuft oder werden

zumindest in der zugehörigen Vorwarnliste geführt. Diese Arten wurden im Fachgutachten einer eingehenderen Prüfung unterzogen:

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
Anthus trivialis	Baumpieper
Alauda arvensis	Feldlerche
Emberiza citrinella	Goldammer
Muscicapa striata	Grauschnäpper
Picus viridis	Grünspecht
Accipiter gentilis	Habicht
Dryobates minor	Kleinspecht
Buteo buteo	Mäusebussard
Dendrocopus medius	Mittelspecht
Lanius collurio	Neuntöter
Oriolus oriolus	Pirol
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Accipiter nisus	Sperber
Sturnus vulgaris	Star
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper
Strix aluco	Waldkauz

Brutvorkommen der Arten des Offen-, bzw. Halboffenlandes (wie **Baumpieper**, **Feldlerche**, **Goldammer**, **Grauschnäpper** und **Neuntöter**) wurden relativ häufig im Bereich geeigneter Flächen im Untersuchungsraum erfasst. Alle festgestellten Brutreviere befanden sich allerdings in einem deutlichen Abstand (80 m und mehr) zu den geplanten WEA. Die genannten Arten sind entsprechend nicht von erheblichen, bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen betroffen.

Darüber hinaus erfolgten Brutnachweise höhlenbrütender Arten (**Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldkauz** und **Star)** wie auch des frei in Bäumen brütenden **Pirols**. Die Brutreviere befanden sich teilweise in nur geringer Entfernung (ca. 16 bis 70 m) zu den geplanten WEA-Standorten. Somit kann es bau- und anlagenbedingt zu **Tötungen** von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen, falls im Zuge der Baumaßnahmen durch Rodung Brutstätten zerstört werden. Durch Bauzeitenbeschränkungen während der Brutzeit oder eine Vorabkontrolle der Eingriffsbereiche auf aktuelle Brutvorkommen (bzw. des Ausschlusses solcher) ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos jedoch mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Da der Waldkauz je nach Witterung bereits Ende Januar mit der Brut beginnt, sind die vorzusehenden Bauzeitenbeschränkungen entsprechend anzupassen.

Im Hinblick auf betriebsbedingte **Störungen** i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die geplanten WEA (Meideverhalten, Barrierewirkung) kommt das Gutachten zum Schluss, dass für die lokalen Populationen der im Zuge der Erfassungen dokumentierten, in dieser Hinsicht als empfindlich einzustufenden Vogelarten aus der Gruppe der Spechte (**Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht**) sowie des **Pirols** angesichts ausreichend zur Verfügung stehender Ausweichhabitate bei gleichzeitig relativ geringen Populationsdichten keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Der Eintritt des Störungsverbotes ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Weiterhin kann es bau- und anlagenbedingt zur **Zerstörung** einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nicht windkraftsensiblen Brutvogelarten kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da bei relativ geringen Populationsdichten jedoch in ausreichendem Maß Ausweichhabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen, kann die ökologische Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Der Eintritt des Zerstörungsverbotes ist so mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Der **Mäusebussard** ist zwar ein häufig dokumentiertes Schlagopfer an WEA, jedoch ergibt sich, aufgrund seiner weiten Verbreitung und sehr hoher Bestandszahlen, nur in spezifischen Konstellationen die Möglichkeit einer signifikanten, betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos von Individuen. Entsprechend gilt die Art gemäß saarländischem Leitfaden auch nicht als windkraftsensibel (VSW & LUA 2013). Bei den Erfassungen wurden zwei Brutvorkommen der Art dokumentiert. Diese befinden sich in deutlichem Abstand zu den geplanten WEA-Standorten (300 m nordöstlich und 700 m nördlich von WEA1), so dass im konkreten Fall aus fachgutachterlicher Sicht nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos i.S.d. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG für die lokale Population auszugehen ist. Bau- oder anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Art bestehen angesichts der Entfernung der Horste nicht.

Für alle **weiteren Brutvogelarten** sind, laut des Fachgutachtens keine relevanten oder erheblichen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.7.3 Rastvögel

Von den als Rastvögeln dokumentierten Arten wurden neun Arten aufgrund einer benannten Windkraftsensibilität oder aufgrund von Gefährdung (Rote Liste) oder Schutzstatus näher betrachtet:

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
Passer montanus	Feldsperling
Ardea cinerea	Graureiher
Delichon urbicum	Mehlschwalbe
Milvus milvus	Rotmilan
Ardea alba	Silberreiher
Sturnus vulgaris	Star
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper
Falco tinnunculus	Turmfalke
Ciconia ciconia	Weißstorch

Die genannten Arten nutzen, ebenso wie die als häufig, beziehungsweise nicht gefährdet eingestuften, übrigen Rastvogelarten (Bergfink, Erlenzeisig, Brandgans, Graugans, Kanadagans, Kormoran, Rabenkrähe, Ringeltaube, Saatkrähe und Wacholderdrossel), vorwiegend Waldrand- und Offenlandbereiche zur Nahrungssuche und Rast. Insgesamt ist die Habitateignung im Untersuchungsgebiet als durchschnittlich zu werten. Bedeutende Rastvorkommen, insbesondere solche von störungsempfindlichen Vogelarten, wurden nicht festgestellt. Das Eintreten von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1-3 ist für die genannten Rastvogelarten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

2.7.4 Zuggeschehen

Als Durchzugsraum für ziehende Vogelarten weist das Gebiet, gemessen an benachbarten Mittelgebirgsregionen, eine durchschnittliche Bedeutung auf. Es war ein unterdurchschnittlicher Anteil seltener oder gefährdeter Arten innerhalb eines insgesamt leicht erhöhten Gesamt-Zugaufkommens festzustellen. Hinweise auf bedeutende, lokale Zugverdichtungszonen liegen für den entsprechenden Raum nicht vor. Die im Gebiet WEA gelegenen Bestandsanlagen erzeugen in der Tallage, in der sich die geplanten Anlagenstandorte befinden, also zwischen den Höhenzügen *Hohführ-Wingertsberg* im Norden und *Himmelwald-Hungerberg* im Süden, zudem bereits eine vogelzugarme Zone, einen sogenannten „Zugschatten“. Daraus folgt wiederum, dass die geplanten WEA keinen zusätzlichen, eigenständigen Barriere-Effekt auf ziehende Vogelarten ausüben. Mit Ausnahme des Kranichs (siehe nächster Abschnitt) ist für die Gruppe der Zugvögel somit eine signifikante, betriebsbedingte Erhöhung des **Tötungsrisikos** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Da sich das Planungsgebiet innerhalb des Zugkorridors des als Schmalfrontziehers einzustufenden **Kranichs** befindet, kann an Haupt- und Massenzugtagen ein erhöhtes, betriebsbedingtes **Tötungsrisiko** für Individuen dieser Art durch Kollisionen mit WEA-Rotoren bestehen, sofern ungünstige Witterung die Tiere zu einer starken Absenkung der Flughöhe zwingen und ggf. von der Zugrichtung abweichende, niedrige Orientierungsflügen zur Suche nach geeigneten Rast- und Übernachtungsplätze durchgeführt werden. Um eine Signifikanz dieses Risikos, bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Anlagen-Abschaltungen) zu ergreifen.

3 VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMAßNAHMEN

Nachfolgend werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für (potenziell) eingriffsbetroffene Arten aufgelistet. Bei deren fachgerechter Umsetzung kann ein Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Bau und Betrieb der geplanten Anlagen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1 Fledermäuse

- Die Durchführung von bau- und anlagenbedingten Rodungen in Flächen mit festgestellten, **potenziellen Quartierbäumen** darf nur im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 19. Januar) erfolgen, da in dieser Zeit eine Nutzungswahrscheinlichkeit von Baumhöhlen- und Rindenspalten generell als **Quartier** sehr gering einzuschätzen ist. Alle im Fachgutachten als solche dokumentierten, **potenziellen Quartierbäume** bedürfen – auch im Zeitraum vom 01. Oktober bis 19. Januar – vor Rodung oder starkem Rückschnitt, einer **Prüfung auf aktuelle Nutzung durch Fledermäuse** durch eine Fachkraft. Dies kann etwa im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) erfolgen. Sollte eine tatsächliche Nutzung festgestellt werden, müssen – in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde – Maßnahmen ergriffen werden, die den Tieren den nächtlichen Ausflug erlauben, jedoch eine erneute Nutzung der Quartierstrukturen (Höhlen) durch Verschließen unmöglich machen. Erst wenn dadurch der Ausschluss einer weiteren Nutzung sichergestellt ist, kann mit den Arbeiten fortgefahren werden.

- Um eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des **Tötungsrisikos** windkraftsensibler (erhöht kollisionsgefährdeter) Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind alle geplanten WEA mit **Abschaltalgorithmen** zu betreiben. Für das erste Jahr sind pauschale Betriebszeiteinschränkungen entsprechend BRINKMANN et al. 2011 und Leitfaden (VSW & LUA 2013) vorzusehen. Anhand des ermittelten Artenspektrums (Zwergfledermaus**,** Rauhautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus sowie Große und Kleine Bartfledermaus), sind die Anlagen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober während der Nachtstunden (im Zeitraum 01. April bis 31. August ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang bzw. im Zeitraum 01. September bis 31.Oktober ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang) bei Windgeschwindigkeiten unter 7 m/s und weitgehend trockener Witterung (kein Starkregen, d. h <0,2 mm/h Niederschlag) und Temperaturen über 10 °C abzuschalten.

  Weiterhin wird empfohlen, in den ersten zwei Betriebsjahren ein **Gondelmonitoring** durchzuführen, um die tatsächliche Höhenaktivität und somit das konkrete Kollisionsrisiko der einzelnen Arten zu bestimmen und die Abschaltalgorithmen standortspezifisch optimieren zu können. Als Standorte des Gondelmonitorings werden WEA1 und WEA3 vorgeschlagen, da sich Waldanteil und -struktur an beiden Standorten deutlich unterscheiden woraus sich signifikante Unterschiede des Artspektrums ergeben können. Für

den Abschaltalgorithmus von WEA2 sollten in diesem Fall die Daten von WEA1 herangezogen werden.

3.2 Avifauna

- Rodung und Rückschnitt von Gehölzen sind in hilfsweiser Anwendung von § 39 Abs. 5 BNatSchG, in allen Eingriffsbereichen nur außerhalb der Brutzeiten der europäischen Vogelarten durchzuführen (**Bauzeitenbeschränkung**). Da auch der gegenüber anderen europäischen Vogelarten außergewöhnlich frühe Brutbeginn des **Waldkauzes** (ab ca. 20.01) zu berücksichtigen ist, sind die genannten Arbeiten nur Zeitraum vom 30. September bis zum 19. Januar zulässig. Dadurch kann eine signifikante Erhöhung des **Tötungsrisikos** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

  Abweichend davon sind Arbeiten auch innerhalb der Brutzeit der genannten Arten möglich, sofern sich durch **Kontrollen der Eingriffsbereiche** im Vorfeld der Arbeiten ein aktuelles Brutvorkommen europäischer Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt. Die Prüfung ist durch eine ornithologisch versierte Fachkraft (etwa im Rahmen der Umweltbaubegleitung) durchzuführen. Sollten Brutvorkommen festgestellt werden, ist von Bauarbeiten bis zum Abschluss der Brutgeschehens (unter Einschluss der Nestlingszeit) abzusehen. Das genannte Vorgehen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Rotmilan

Eine signifikante, betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG für das nordwestlich der Planung brütenden Rotmilanpaares (**Rm_1**) kann nur durch eine Bündelung verschiedener Maßnahmen vermieden werden.

- Zur Lenkung des Raumnutzungsverhaltens des Brutpaares **Rm_1** ist eine **Unattraktivgestaltung** der die Transferflüge bedingenden **waldumgebenen Offenlandfläche** (ca. 250 m östlich WEA1 bzw. 150-200 m nördlich WEA2, Gemarkung Niederlinxweiler, Flur 4, Flurstücke 2, 3/1 und 6) vorzusehen.

  Auf den gennannten Flurstücken finden aktuell auf knapp 2,0 ha zwei für den Rotmilan attraktive Nahrungsflächen bereitstellende Hauptnutzungen statt: Kleinere Teilstücke der Fläche werden als Weihnachtsbaumkultur mit teils lockerer, wiesenähnlicher Vegetation in den Zwischenreihen genutzt. Die übrige Fläche stellt sich als feuchte bis frische Hochstaudenflur mit weitgehend ungeregelten Schnitt- bzw. Mulch-Zeitpunkten dar.

  Eine Unattraktivgestaltung der flächigen Hochstaudenfluren kann durch Verschieben des Schnitt- bzw. Mulch-Zeitpunktes wirksam erreicht werden. Die Flächen sind zukünftig nur noch alle zwei Jahre und nur noch im Zeitraum vom 31. August bis zum 28/29. Februar zu mähen bzw. zu mulchen.

  Im Fall der Weihnachtsbaumkulturflächen können einerseits die besonders attraktiven, offenen Zwischenreihen oder auch die gesamte Weihnachtsbaumkultur-Fläche nach Entnahme der Bäume in eine Hochstaudenflur überführt werden. Dazu sind auch diese Flächen zukünftig nur noch alle zwei Jahre und nur noch im Zeitraum vom 31. August bis zum 28/29. Februar zu mähen bzw. zu mulchen.

- Darüber hinaus ist eine **Unattraktivgestaltung der Mastfußumgebung aller WEA** etwa in Form von Gehölzpflanzungen bzw. Einsaat zur Vermeidung der Schaffung attraktiver Bereiche im Anlagenumfeld vorzusehen. Dauerhaft befestigte Flächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung und die Zuwegung sind für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten (z.B. durch Schotterung).

Nur während der Aufbauphase benötigte Rodungsflächen in der Mastfußumgebung (d.h. Rotorradius von 81 m zuzüglich eines Puffers von 50 m = im 131 m Radius um den Anlagenturm) sind so bald und umfassend wie möglich wiederaufzuforsten und/oder mit hochaufwachsender, krautig-strauchiger Vegetation zu bepflanzen bzw. einzusäen. Sofern Flächen während der Betriebsphase unbefestigt verbleiben, aber eine Wiederbewaldung verhindert werden soll, ist darauf zu achten, dass sich auch dort eine dichte, hochaufwachsende, krautig-strauchige Vegetationsschicht entwickelt bzw. dauerhaft erhalten bleibt. Böschungen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und nach Möglichkeit ebenfalls wie o.g. derart zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger bzw. für die Jagd auf Kleinsäuger unattraktiv bzw. ungeeignet sind und somit kein Nahrungshabitat für den Rotmilan darstellen.

- Diese Maßnahmen sind mit der Schaffung von **Ablenkflächen** zu kombinieren, die attraktive Nahrungsressourcen für den Rotmilan bieten (VSW & LUA 2013). Als solche kommen insbesondere Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung (Vielschnitt-Wiesen, Ackerfutterbau mit Klee, Kleegrasmischungen oder Luzerne) in Frage.

  Die Flächen sind innerhalb eines Radius von maximal 1.500 m Entfernung zum Brutplatz bereitzustellen. Die Attraktionswirkung erhöht sich mit der Nähe zum Brutplatz. Die Flächen sollten nach Möglichkeit räumlich gebündelt werden. Zu den geplanten und sonstigen, genehmigten oder bereits bestehenden WEA ist ein Mindestabstand von 500 m zu wahren. Weiterhin muss ihre Lage so gewählt werden, dass Überflüge im Nahbereich der geplanten WEA wie auch sonstiger, genehmigter oder bereits bestehender WEA durch das Rotmilan-Paar **Rm_1** wie auch durch andere Rotmilan-Brutpaare im näheren Umfeld auszuschließen sind. Hierbei ist erst ab einem Mindestabstand von 2.000 m zwischen Maßnahmenflächen und Rotmilan-Brutvorkommen nicht mehr von einer Anlockwirkung auszugehen.

  Anhand dieser Voraussetzungen sind für die Schaffung der Ablenkflächen nur Bereiche nördlich-nordwestlich bis südlich-südwestlich des Brutvorkommens **Rm_1** geeignet.

  Die neu zu schaffenden oder in ihrer Nutzung anzupassenden Grünlandflächen sind bei Schnittnutzung nach einem Mahdregime zu bewirtschaften, welches in der Zeit vom 01. Mai bis 15. Juli eine Mahd von jeweils 1 ha zusammenhängender Fläche im Abstand von maximal 6 Tagen bereitstellen kann. Aus diesem Anspruch heraus ergibt sich bei zweimaliger Mahd jeder 1 ha-Fläche im besagten Zeitraum eine benötigter Gesamtflächenumfang von rund 7 ha (Schnittabstand ca. 42 Tage) bzw. bei dreimaliger Mahd jeder 1 ha-Fläche im besagten Zeitraum ein benötigter Gesamtflächenumfang von rund 5 ha (Schnittabstand ca. 30 Tage).

  Auch eine Dauerbeweidung stellt eine geeignete Bewirtschaftungsform im Sinne der Maßnahme dar. Eine Anwendung von Herbiziden, Insektiziden, sowie Rodentiziden ist auf allen zur Ablenkung benannten Flächen unzulässig.

  Weiterhin ist im Raum nördlich-nordwestlich bis südlich-südwestlich des Brutvorkommens **Rm_1** eine Erhöhung der Beutetierdichte, bzw. einer erhöhten Beuteverfügbarkeit für den Rotmilan anzustreben. Hierzu sind Maßnahmen wie die Anlage von Blüh- und Ackerrandstreifen mit kräuterreichem Saatgut, Heckenstreifen und Saumstrukturen sowie das Stehenlassen von ein- und überjährigen Altgrasbeständen auf 5-20% eines Schlages vorzusehen.

- **Alternativ** zum genannten Maßnahmenpaket aus Unattraktivgestaltung der waldumgebenen Offenlandfläche und Schaffung von Ablenkflächen kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – unter Beibehaltung der Maßnahmen zur Unattraktivgestaltung im Mastfußbereich – auch durch eine bewirtschaftungsabhängige Betriebszeitenbeschränkung, eine sog. **Mahdabschaltung**, der

geplanten **WEA1** wirksam vermieden werden. Hierbei erfolgt eine temporäre Abschaltung der Anlage, während Zeiten, in denen örtliche, landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen im näheren Umfeld von WEA1 (insbesondere Mahd und Ernte, aber z. B. auch Mulchen, Pflügen, Grubbern, Eggen), eine kurzzeitige Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit und somit eine erhöhte Anlockwirkung für den Rotmilan zur Folge haben.

Die Abschaltungen sind währen des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober zu gewährleisten. Sie müssen am Tag der auslösenden Bearbeitungen beginnen und an den darauffolgenden drei (Grünland) bzw. zwei Tagen (Ackerflächen) aktiv bleiben (VSW & LUA 2013). Im Hinblick auf die dokumentierte Raumnutzung des Brutpaares **Rm_1** wird ein Bezugsraum-Umkreis für die auslösenden Bearbeitungsmaßnahmen von 300 m um den Anlagenstandort WEA1 als wirksam erachtet, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle abzusenken. Sofern möglich, sind auslösende Bearbeitungen in diesem Umkreis nicht früher als in der Umgebung durchzuführen und alle Flächen im gleichzeitig zu bearbeiten (VSW & LUA 2013).

Kranich

- An Massenzugtagen des Kranichs (Ziehen von >10 % der westziehenden Kranich-Population, z.B. nach Informationen des Kranichzentrums Groß-Mohrdorf oder anderen, geeigneten Informationsquellen, siehe avifaunistisches Fachgutachten) an denen schlechte Sichtbedingungen herrschen. ist eine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos für die ziehende Kraniche durch eine kurzzeitige und vollständige Abschaltung aller geplanten WEA zu vermeiden (**Kranichzugabschaltung**).

  Schlechte Sichtbedingungen liegen vor bei Nebel (Sichtweiten <1.000 m) und/oder bei tiefer, dichter Bewölkung, bei spontan auftretenden Niederschlägen oder heftigen Winden (in der Regel ab 3-4 Bft, beziehungsweise Böen von 5 Bft oder mehr).

  Die Abschaltung erfolgt für die Dauer der aktuellen Durchzugswelle bzw. bis zum Ende der auslösenden Witterungslage. Die Häufigkeit einer erforderlichen Kranichabschaltung lässt sich nicht exakt prognostizieren, sie liegt in einer Größenordnung von wenigen Tagen jährlich. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ein Fachmann den Kranichzug und die Wettersituation überwacht. Eine entsprechend ornithologisch versierte Fachkraft erhält hierfür vom Anlagenbetreiber eine Telefonnummer eines Ansprechpartners, der ein rasches Abschalten gewährleistet.

3.3 Wildkatze *(Felis silvestris)*

Bauzeitenbeschränkung

- Während der besonders sensiblen jahreszeitlichen Phase der Fortpflanzungs- und Jungenaufzucht (01. Februar bis 31. August) der Wildkatze sind **sämtliche Arbeiten** (an allen WEA, der Zuwegung und Eingriffe entlang der Bestandswege) nur Tagsüber, d.h. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und somit außerhalb der nächtlichen Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht) zulässig. Dadurch wird der Wildkatze während der Dämmerungs- und Nachstunden eine störungsarme Lebensraumnutzung, insbesondere zur Nahrungsaufnahme (stark erhöhter Bedarf durch Versorgen der Jungen) und das Wechseln zwischen Teilhabitaten, ermöglicht.

  Diese nächtliche Bauzeitenbeschränkung kann pro WEA für jeweils eine Nacht aufgehoben werden, um das Betonieren der Fundamente zu ermöglichen.

- In Bereichen hoher Habitateignung (insbesondere als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Flächen, rote Darstellung in der Karte „Habitatpotenzial Wildkatze“) sowie innerhalb eines diese Flächen umgebenden Puffers von 50 m sind alle **Rodungs- und**

Bauarbeiten während der sensiblen Phase der Jungenaufzucht (01. Februar bis 31. August) unzulässig. Davon betroffen sind. Die von dieser Einschränkung betroffenen Teile der Eingriffsflächen von **WEA2** und **WEA3** sowie des dazwischen liegenden **Zuwegungs**-Neubaus sind in der Kartendarstellung per Schraffur gesondert ausgewiesen.

Im Fall von **WEA1** liegen Bereiche hoher Habitateignung, insbesondere solche, die für die Jungenaufzucht geeignet sind, dagegen ausreichend weit von den Eingriffsflächen entfernt (≥50 m). Somit ist ein Auslösen des Störungsverbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. In Bezug auf die Wildkatze sind am Standort von WEA1 keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

- **Abweichend** von den vorgenannten Maßnahmen sind Rodungen und Bauarbeiten während der sensiblen jahreszeitliche Phase der Fortpflanzungs- und Jungenaufzuchtzeit (01. Februar bis 31. August) in Bereichen prinzipiell hoher Habitateignung möglich, sofern in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde in den betroffenen Flächen durch eine Fachkraft (z. B. durch Umweltbaubegleitung) das Vorhandensein aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. Die grundsätzliche Unzulässigkeit eines **nächtlichen** Baubetriebes (inklusive der Möglichkeit zur Aufhebung derselben für jeweils eine Nacht je WEA-Standort) in der Zeit vom 01. Februar bis 31. August bleibt davon jedoch unberührt.

- Weiterhin **Abweichend** von den vorgenannten Maßnahmen sind Rodungen und Bauarbeiten auch während der sensiblen jahreszeitliche Phase der Fortpflanzungs- und Jungenaufzuchtzeit (01. Februar bis 31. August) möglich, wenn die Arbeiten bereits vor Eintritt in den sensiblen Zeitraum (01. September bis 31. Januar) begonnen und ohne längere Unterbrechungen fortgeführt werden (kontinuierlicher Baubetrieb).

  In diesem Fall entfalten die baubedingten Störungen im Vorfeld der sensiblen Zeiten eine (erwünschte) Vergrämungswirkung mit der Folge, dass potenziell geeignete Wurf- oder Aufzuchtplätze innerhalb der Eingriffsflächen und ihrem näheren Umfeld faktisch nicht mehr als geeignete Flächen durch die Muttertiere in Betracht gezogen werden. Mithin entfällt auch die Möglichkeit einer erheblichen Störung durch bau- und anlagenbedingten Lärm und Bewegungsunruhe während der sensiblen Zeiten wie auch die Möglichkeit der Tötung von unselbständigen Jungtieren.

  Kommt es zu längeren Unterbrechungen der Arbeiten sind ggf. auf den Flächen verbliebene Strukturen vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine Fachkraft auf das Vorhandensein bzw. den Ausschluss einer aktuellen Nutzung durch Wildkatzen zu prüfen.

  Die grundsätzliche Unzulässigkeit eines **nächtlichen** Baubetriebes (inklusive der Möglichkeit zur Aufhebung derselben für jeweils eine Nacht je WEA-Standort) in der Zeit vom 01. Februar bis 31. August bleibt davon jedoch unberührt.

- Rodungen im Rahmen der Baumaßnahmen können zur Entstehung prinzipiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z. B. in Form von Schnittguthaufen und Wurzelstubben), führen. Eine tatsächliche Nutzbarkeit gerodeter Flächen und der damit verbundene, mögliche Eintritt von Verbotstatbeständen ist dadurch auszuschließen, dass alle Strukturen von den gerodeten Flächen entfernt werden, die eine Nutzung der Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Wildkatze ermöglichen. Unmittelbar nach Gehölzentfernung muss mit dem Bau begonnen werden (kontinuierlicher Betrieb).

3.4 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

- Vor dem eigentlichen Baubeginn sind in allen prinzipiell geeigneten Habitaten innerhalb der Eingriffsbereiche (Laubwald- und Laub-Nadel-Mischwald, Jungwuchs- und Schlagflurbereiche: siehe Karte „Habitatpotenzial und Vermeidungsmaßnahme Haselmaus“) **Vergrämungsmaßnahmen** durchzuführen und eine **Bauzeitenbeschränkung für Bodeneingriffe** einzuhalten, damit dort befindliche Individuen das Gebiet bis zum Beginn der Arbeiten mit hinreichender Sicherheit verlassen haben. Prinzipiell als Haselmaus-Habitat geeignete Flächen finden sich an allen drei WEA-Standorten im Eingriffsbereich und umfassen auch Teile der neu anzulegenden Zuwegung zwischen WEA2 und WEA3 sowie Saumstrukturen entlang der Bestandswege. Die genaue Verortung der Flächen in denen die nachfolgend näher dargestellte Maßnahmen beachtet werden müssen, ist ebenfalls der o.g. Kartendarstellung zu entnehmen.

  In den ausgewiesenen Flächen sind vorhandene Gehölze während der Winterschlafphase der Tiere (01. November bis 30. April) auf den Stock zu setzen. Unter Berücksichtigung der Rodungszeitenbeschränkung für die Avifauna ist dies im Zeitraum vom 01. November bis zum 19. Januar zulässig. Die Durchführung hat händisch und Einzelstammweise zu erfolgen (mit Freischneider oder Motorsäge). Eine Entnahme mittels Holzvollernter ist bei Arbeit von vorhandenen Wegen und Rückegassen aus möglich, jedoch das Befahren der eigentlichen Flächen mit schwerem Gerät nicht zulässig, da ansonsten Winternester am Boden zerstört werden können. Aufwuchs und Holz sind nach Schnitt und noch während des genannten Zeitraumes händisch und bodenschonend zu entfernen (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen für die Wildkatze: das Schaffen von Habitaten durch Verbleib von geeigneten Strukturen nach Abschluss der Rodungsarbeiten ist zu verhindern).

  Durch das Freistellen sind die Flächen für die aus dem Winterschlaf aufwachenden Haselmäuse als Lebensraum unattraktiv. Die Haselmäuse werden diese Flächen während ihrer Aktivitätsphase (01. Mai bis 31. Oktober) in Richtung nicht eingriffsbetroffener Bereichen verlassen, die in ausreichendem Maß in der näheren Umgebung zur Verfügung stehenden.

  Um die erwünschte Vergrämungswirkung aufrecht zu erhalten sind die Flächen auch während der Bauphase bei Bedarf von Gehölz-Jungwuchs und sonstigen, ggf. aufkommenden Nahrungspflanzen freizuhalten.

  Bodenarbeiten, insbesondere die Entfernung der Wurzelstöcke mit schwerem Gerät, dürfen auf den vormals prinzipiell als Lebensraum geeigneten und nun vollständig freigestellten Flächen frühestens ab 01. Mai durchgeführt werden, damit möglichst alle Tiere die Flächen verlassen haben. Dadurch kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Art mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

- **Abweichend** von den vorgenannten Maßnahmen (Vergrämung und Bauzeitenbeschränkung) können im Vorfeld der Rodungsarbeiten die Eingriffsflächen auf tatsächliches Haselmausvorkommen (Nachweise mittels sog. „Haselmaus-Tubes“ bzw. Haselmaus-Kästen oder durch Kontrolle auf Vorhandensein von Individuen und/oder potenziell als Winternester geeigneter Strukturen durch eine Fachkraft, etwa im Rahmen der Umweltbaubegleitung) untersucht werden.

  Sofern keine Nachweise erbracht werden, ist der Beginn der Gehölzentnahme in den jeweiligen Flächen bereits ab 01.Oktober möglich und Bodenarbeiten (insbesondere die Entfernung von Wurzelstöcken) können bereits vor dem 01. Mai stattfinden. In Flächen, die gleichzeitig eine erhöhte Habitateignung für die Wildkatze aufweisen, müssen die für diese Art durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere Rodungs- und Bauzeitenbeschränkungen, jedoch weiterhin beachtet werden.

4 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die geplante Errichtung dreier WEA bei St.-Wendel-Niederlinxweiler auf Grundlage vorliegender Daten (Recherche in Verbreitungskarten und Fachportalen, Habitatpotenzialanalyse mit „worst-case“-Betrachtung, avifaunistisches und fledermauskundliches Fachgutachten) unter Vorbehalt der Durchführung der aufgezeigten Verminderungsmaßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verstößt.

Bearbeitet:

i. A. Dennis Hanselmann,
Dipl.-Biogeograph

i. A. Katinka Peerenboom,
Dipl.-Biologin

Odernheim am Glan, 04.05.2020

5 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.

BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.

BFN (2013), Bundesamt für Naturschutz: Verbreitung der Farn- und Blütenpflanzen in Deutschland; aggregiert im Raster der Topographischen Karte 1:25.000. Abrufbar unter: http://www.floraweb.de/pflanzenarten/pflanzenarten.html

BIRLENBACH, K., KLAR, N. (Bearb.), unter Mitarbeit von JEDICKE, E., WENZEL, M., WACHENDÖRFER, W., FREMUTH, W., KAPHEGYI, T.A.M., MÖLICH, T. & VOGEL, B. (2009): Aktionsplan zum Schutz der Europäischen Wildkatze (Felis silvestris silvestris, Schreber, 1775) in Deutschland. Initiativen zum Umweltschutz.

BRINKMANN, R., NIERMANN, I., BEHR, O., MAGES, J. & REICH, M. (2011): Entwicklungen von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore- Windenergieanlagen. Cuvillier Verlag, Göttingen

BUND (2020): BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND E.V.: Wildkatzenwegeplan - http://www.wildkatzenwegeplan.de.

BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).

DAL-CIN, C. & CASPARI, S. (2012): Erfassung und Bewertung der Larvalökologie von Proserpinus proserpina im Saarland. – Vortrag auf dem 14. UFZ-Workshop Populationsbiologie von Tagfaltern und Widderchen, Leipzig 01.-03. März 2012.

DGHT E.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU-Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018). Abrufbar unter: http://www.feldherpetologie.de/atlas/

DIETZ, M., LANG, J., RÜTH, K., KRANNICH, A. & SIMON, O. (2016): Wiederbesiedelung und Habitatpräferenzen der Europäischen Wildkatze im Rothaargebirge. Naturschutz und Landschaftsplanung 48(11), 337-344.

GUTSCHKER-DONGUS (2020a): Landespflegerischer Begleitplan für den betrachteten Standort.

GUTSCHKER-DONGUS (2020b): Avifaunistisches Fachgutachten für den betrachteten Standort.

GUTSCHKER-DONGUS (2020c): Fledermauskundliches Fachgutachten für den betrachteten Standort.

GELLERMANN (2009): Artenschutz und Straßenplanung – Neues aus Leipzig. In: NUR (NATUR UND RECHT) (2009) 31: 85–91.

GERSTNER, J. & MAAS, S. (1997): Verbreitungskarten zu Amphibien im Saarland. Abrufbar unter: https://delattinia.de/Verbreitungskarten/Amphibien

GÖTZ, M. (2009): Reproduktion und Juvenilmortalität einer autochthonen Wildkatzenpopulation im Südharz. In: FREMUTH, W., JEDICKE, E., KAPHEGYI, T.A.M., WACHENDÖRFER, V., WEINZIERL, H. (Hrsg.): Zukunft der Wildkatze in Deutschland – Ergebnisse des internationalen Wildkatzen-Symposiums 2008 in Wiesenfelden.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H. HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

HERRMANN, M. (2005): Artenschutzprojekt Wildkatze. Umsetzung der Maßnahmen in Wildkatzenförderräumen. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: 33 S. + Anhang

HERRMANN, M. (2014): Verhalten von drei benachbarten weiblichen Wildkatzen (Felis silvestris) während der Jungenaufzucht. Mainz: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz.

HERRMANN, M. & VOGEL, C. (2005): Wildkatze *Felis silvestris silvestris.* SCHREBER (1777) – In: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2. – Ulmer Verlag

HÖTZEL & M., KLAR, N. (2007): Die Wildkatze in der Eifel - Habitate, Ressourcen, Streifgebiete. Bielefeld: Laurenti Verlag.

HUPE, K. & SIMON, O. (2007): Die Lockstockmethode – eine nicht invasive Methode zum Nachweis der Europäischen Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2007: 66-69

IDUR (Informationsdienst Umweltrecht e.V.) (2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A.. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.

ISSELBÄCHER, T., GELPKE, C., GRUNWALD, T., KORN, M., KREUZIGER, J., SOMMERFELD, J. & STÜBING S. (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen. 22 S.

KLAR, N., FERNANDEZ, N., KRAMER-SCHADT, S., HERMANN, M., TRINZEN, M., BÜTTNER, I. & NIEMITZ, C. (2008): Habitat selection models for European wildcat conservation. Biological Conservation 141: 308-309.

LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN LAG-VSV (2007): Abstandsregeln für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, in: Berichte zum Vogelschutz (44) 2007, S. 151 – 153.

LAU (2014): LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.): GÖTZ, M.: Die Wildkatze in Sachsen-Anhalt, Halle/Saale.

LUA (2019), LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSICHERHEIT: Naturschutzdaten des Saarlandes. Abrufbar unter: http://www.naturschutzdaten.saarland.de/Struktur.html

LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe.

NABU (2015), NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, LANDESVERBAND SAARLAND: Biber im Saarland: eine ganz besondere Erfolgsgeschichte. Abrufbar im Internet: http://www.nabu-saar.de/tiere-pflanzen/themen/biber/. Abrufdatum: 31.01.2020

NUR (NATUR UND RECHT) (2008): Befreiung von artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Störungsverboten. VGH Kassel. Urteil vom 21.02.2008. In: NATUR UND RECHT (2008) 30: 352-358.

NUR (NATUR UND RECHT) (2009): Biberdämme als erhebliche Störung i. S. v. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (hier verneint) (2009) 31: 898-900.

NuR (NATUR UND RECHT) (2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.

ÖKO-LOG (2006): Monitoringkonzept zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie für die Säugetierarten Luchs, Wildkatze, Baummarder, Haselmaus, Biber und Iltis sowie Feldhamster für das Saarland. - Abrufbar unter: http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebietsuebergreifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Muscardinus%20avellanarius%20-%20Haselmaus/Bericht_Saeuger_2006.pdf

ÖKO-LOG (2007): Artenschutzprogramm Wildkatze (Felis silvestris silvestris Schreber, 1777) im Saarland. – Abrufbar unter: http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebietsuebergreifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Felis%20silvestris%20-%20Wildkatze/Artenschutzprogramm%20Wildkatze_2007.pdf

ÖKO-LOG (2012): Monitoring der Haselmaus im Rahmen der Berichtspflicht der FFH-Richtlinie im Saarland. – Abrufbar unter: http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebietsuebergreifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Muscardinus%20avellanarius%20-%20Haselmaus/2_Bericht_Saarland_Haselmausmonitoring.pdf

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.

PIECHOCKIE, R. (1990): Die Wildkatze. Die neue Brehm-Bücherei.

POLLICHIA et al. (2007-2020): Aktualisierte Beobachtungskarten der Schmetterlinge in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://rlp.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx (Abrufdatum: 28.01.2020).

SCHIEFENHÖVEL, P. & KLAR, N. (2009): Die Ausbreitung der Wildkatze (Felis silvestris SCHREBER, 1777) im Westerwald - eine streng geschützte Art auf dem Vormarsch. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz 11(3): 941-960.

SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & E. RENNWALD (2007): Die Tagfalter der Pfalz. Band 1. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36. 592 S. Landau.

SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & E. RENNWALD (Hrsg.) (2007): Die Tagfalter der Pfalz. Band 2. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 37. 340 S. Landau.

SIMON, O., GÖTZ, M., HUPE, K., JEROSCH, S. & DIETZ, M. (2013): Fördermaßnahmen für Wildkatzen im Wald. – Geeignete Maßnahmen im Wald zur Förderung und Sicherung der Lebensräume der Europäischen Wildkatze. Arbeitspapier, Institut für Tierökologie und Naturbildung, Gonterskirchen, 23 S.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Bonn – Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜßMILCH, G., BUCHHEIT, M., NICKLAUS, G. & SCHMIDT, U. (2008): Rote Liste der Brutvögel des Saarlandes (Aves). - In: Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 4: 283-306, Saarbrücken.

TRAXLER, A., WEGLEITNER, S. & H. JAKLITSCH (2004): Vogelschlag, Meideverhalten & Habitatnutzung an bestehenden Windkraftanlagen Prellenkirchen – Obersdorf – Steinberg/Prinzendorf. Endbericht Dezember 2004.

TRIPKE, H., STREIF, S., KOHNEN, A., KEHRY, L., KRAFT, S. et al. (2019): Wildkatzen-Monitoring. Ergebnisbericht der Lockstockuntersuchung 2018 zum Nachweis der Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*). Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

TRINZEN, M. & BEHRMAN, J. (2015): Aufwertung von Wildkatzenlebensräumen in der Nordeifel unter besonderer Berücksichtigung von Waldgebieten im Rahmen des BUND Projektes „Wildkatzensprung“, Düsseldorf.

ULRICH, R. (2010): Die Lichtwaldfalter im Saarland: zweites Modellprojekt in Türkismühle, FFH-Gebiet Holzhauser Wald. Abhandlungen der Delattinia 35/36: 513-542.

VSW & LUA (2013): STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND & LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ: Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland, Saarbrücken.

WERNO, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. Abrufbar unter: https://www.delattinia.de/atlanten/saar-lepi-online/index.html

ZFB (2014), ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: Im Saarland nachgewiesene Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Stand: 20.03.2014